

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch bedarf in mehrfacher Hinsicht der Anpassung an unmittelbar geltende Regelungen des EU-Rechts.

Seitdem die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zum 1. Juni 2013 durch die Verordnungen (EU) Nr. 1129/2011 und (EU) Nr. 1130/2011 durch Ergänzung der Anhänge II und III vervollständigt wurde, ist das Recht der Lebensmittelzusatzstoffe umfassend durch unmittelbar geltendes EU-Recht geregelt. Die Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen erfolgt ausschließlich auf EU-Ebene nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008. Für das in den §§ 6, 7 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) für Lebensmittelzusatzstoffe statuierte bundesrechtliche Verbot mit Erlaubnisvorbehalt besteht infolgedessen kein Anwendungsbereich mehr. § 6 LFGB ist daher aufzuheben, § 7 LFGB wird in geeigneter Weise angepasst.

Vitamine, Mineralstoffe, Aminosäuren und sonstige Stoffe mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung, die bestimmten Lebensmitteln zugesetzt werden, sind bislang nach § 2 Absatz 3 Satz 2 LFGB den Lebensmittelzusatzstoffen gleichgestellt, mit der Folge, dass sie ebenfalls dem allgemeinen Verbot nach § 6 LFGB unterliegen. Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 19. Januar 2017 in der Rechtssache C-282/15 festgestellt, dass diesen Regelungen für Aminosäuren die Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 entgegenstehen, soweit das generelle Verbot auf eine Risikoanalyse gestützt ist, die nur bestimmte Aminosäuren betrifft, und dass selbst bei unbedenklichen Stoffen eine Ausnahmegenehmigung nach § 68 LFGB nur befristet erfolgen kann. Obwohl das Urteil des Europäischen Gerichtshofes sich nur auf die Regelung in § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 LFGB für Aminosäuren bezieht, soll es zum Anlass genommen werden, § 2 Absatz 3 Satz 2 LFGB insgesamt aufzuheben. Damit soll auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BVerwG-Urteil vom 25.07.2007, Az. 3 C 21.06, BGH-Urteil vom 15.07.2010, Az. I ZR 123/09, BVerwG-Urteil vom 01.03.2012, Az. 3 C 15/11) im Zusammenhang mit der Gleichstellung der sonstigen Stoffe mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung, die bestimmten Lebensmitteln zugesetzt werden, Rechnung getragen werden. Dem Verordnungsgeber sollte jedoch weiterhin das Recht eingeräumt werden, bedenkliche Stoffe einem Verbot bzw. einer Höchstmengenregelung zu unterwerfen. Entsprechende Verordnungsermächtigungen sind in § 7 Absatz 2 LFGB vorzusehen.

Die §§ 26 und 27 LFGB enthalten zentrale Verbote zur Wahrung des Gesundheits- und Täuschungsschutzes beim Verkehr mit kosmetischen Mitteln. Beide Vorschriften werden seit dem 11. Juli 2013 vollständig durch die unmittelbar anwendbaren Regelungen der Artikel 5 i. V. m. Artikel 3 oder Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel überlagert. Da die §§ 26 und 27 nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 LFGB entsprechend auch für Mittel zum Tätowieren gelten, sind die §§ 26 und 27 so zu fassen, dass sie künftig nur noch unmittelbar für Mittel zum Tätowieren gelten.

Am 14. Dezember 2019 wurde die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen durch die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätig-

keiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel abgelöst. Die Artikel 137 und 138 der Verordnung (EU) 2017/625 enthalten ausführliche Regelungen über die im Verdachtsfall sowie nach Feststellung eines Verstoßes von den zuständigen Behörden zu treffenden Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund erscheint der Maßnahmenkatalog nach § 39 Absatz 2 LFGB weitgehend verzichtbar. Die §§ 38, 39 LFGB sind daher entsprechend anzupassen. Da die Verordnung (EU) 2017/625 nicht für Bedarfsgegenstände (mit Ausnahme von Lebensmittelbedarfsgegenständen), kosmetische Mittel und Mittel zum Tätowieren gilt, bedarf es insoweit weiterhin bundesgesetzlicher Regelungen, die in § 39a LFGB angesiedelt werden sollen.

In verschiedenen Lebensmittelkrisen hat sich gezeigt, dass eine schnelle Rückverfolgung von Lieferketten für eine wirksame Gefahrenabwehr von entscheidender Bedeutung ist. Da die Verwertbarkeit der entsprechenden Informationen entscheidend davon abhängt, ob sie in angemessener Form und Frist übermittelt werden, wird in § 44 Absatz 3 LFGB angeordnet, dass sie so vorzuhalten sind, dass sie im Bedarfsfall spätestens nach 24 Stunden elektronisch übermittelt werden können. Sollte dies für ein Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen eine unzumutbare Härte darstellen, kann die zuständige Behörde von diesen Anforderungen im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Weitere Änderungen des LFGB betreffen die Aufhebung von Begriffsbestimmungen, die bereits in unmittelbar anwendbaren Vorschriften des EU-Rechts verankert sind, weitere Anpassungen an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (§§ 11, 13 und 35), die Schaffung zusätzlicher behördlicher Befugnisse zur Überwachung des Internethandels mit Erzeugnissen sowie die Straffung der Mitteilungs- und Übermittlungspflichten über Untersuchungsergebnisse zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (§ 44a).

Im EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz erfolgen in § 4 Absatz 3 Folgeänderungen zur Anpassung der Überwachungsvorschriften des LFGB. Mit den Änderungen des Weingesetzes erfolgen auch hier Folgeänderungen zur Anpassung der Überwachungsvorschriften des LFGB.

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes wird der geänderten Aufgabenverteilung der Fachbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Rechnung getragen.

Mit der Änderung des Milch- und Fettgesetzes sowie des Milch- und Margarinegesetzes soll eine Rechtsgrundlage für die Beauftragung des Max-Rubner-Instituts mit Forschungsaufgaben im Bereich der Milchgüte geschaffen werden.

Zudem werden in verschiedenen Gesetzen Folgeänderungen insbesondere aufgrund der Änderungen der Begriffsbestimmungen der §§ 2 und 3 LFGB vorgenommen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannten Zielsetzungen zu erreichen.

C. Alternativen

Im Zusammenhang mit § 43a LFGB könnte zwar auf eine ergänzende nationale Regelung verzichtet werden, da sich die Möglichkeit der anonymen Probenahme bereits aus der Verordnung (EU) 2017/625 ergibt. Insoweit geht die Vorschrift über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinaus. Allerdings würde ein Verzicht auf nähere Regelungen bedeuten, dass

wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Recht des Unternehmers auf eine Gegenprobe und beispielsweise der Kostenerstattung für die Behörden unregelt bleiben würden. Zudem würde dies im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz zu einer Ungleichbehandlung zwischen der Probenahme Vor-Ort und der Probenahme unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln führen, da es vergleichbare Vorschriften für die Probenahme Vor-Ort bereits gibt.

Auf eine weitergehende Ausgestaltung der Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit (§ 44 Absatz 3 LFGB) könnte grundsätzlich ebenfalls verzichtet werden, da die geplante Regelung über ein 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgeht. Dann müsste auf das in diesem Zusammenhang sehr allgemein und unspezifisch gehaltene EU-Recht, insbesondere auf Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zurückgegriffen werden. Dies birgt allerdings die Gefahr, dass in einem Krisenfall, in dem unsichere Lebensmittel in den Verkehr gelangt sind und möglicherweise eine Gesundheitsgefahr für die Verbraucher besteht, die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittelkette verzögert wird. Neben der hier vorgeschlagenen Regelung käme noch eine Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörden in Betracht, mit der die Behörden im Einzelfall Anforderungen an die Form und Frist der Übermittlung der Rückverfolgbarkeitsinformationen stellen können. Dies würde allerdings die Gefahr mit sich bringen, dass unterschiedliche Behörden unterschiedliche Anforderungen an die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen stellen und sich insbesondere überregional agierende Unternehmen einer Vielzahl unterschiedlicher Anforderungen gegenübersehen.

Die weiteren Regelungen des Entwurfes sind im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit höher-rangigem EU-Recht und vor dem Hintergrund des Rechtsstaatsprinzips alternativlos.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die vorgesehenen Änderungen keine wesentlichen Kosten. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 10 ausgeglichen werden. Den Ländern und Gemeinden entstehen keine wesentlichen Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht im Saldo eine jährliche Entlastung von rund 40 000 Euro sowie einmaliger Aufwand in Höhe von insgesamt maximal 8,9 Millionen Euro. Die Kosten pro Unternehmen belaufen sich auf ca. 34,50 Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt ca. 13 000 Euro.

Für die Länder entsteht in der Summe ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von jährlich 251 500 Euro.

Zudem entsteht für die Länder einmaliger Aufwand in Höhe von rund 26 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 97 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Vorschriften und Ermächtigungen zum Geltungsbereich“.
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit und vor Täuschung“.
 - d) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Weitere Verbote“.
 - e) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:
„Verkehr mit Mitteln zum Tätowieren und kosmetischen Mitteln“.
 - f) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Zuständigkeit, Aufgabe und gegenseitige Information“.
 - g) Nach der Angabe zu § 38a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 38b Unterrichtung von Telemediendiensteanbietern“.
 - h) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

¹⁾ Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10).

„§ 39 Maßnahmen der für die Überwachung von Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 zuständigen Behörden“.

i) Nach der Angabe zu § 39 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 39a Maßnahmen der für die Überwachung von Mitteln zum Tätowieren, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 9 zuständigen Behörden“.

j) Nach der Angabe zu § 43 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 43a Probenahme bei Erzeugnissen, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln angeboten werden“.

k) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55 Mitwirkung der Zollbehörden“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Futtermitteln,“ die Wörter „Mitteln zum Tätowieren,“ eingefügt, und die Wörter „Verbraucherinnen und Verbraucher“ werden durch das Wort „Endverbraucher“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Futtermitteln,“ die Wörter „Mitteln zum Tätowieren,“ eingefügt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Unterrichtung sicherzustellen

a) der Wirtschaftsbeteiligten,

b) der Endverbraucher beim Verkehr mit Lebensmitteln, Mitteln zum Tätowieren, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen und

c) der Verwenderinnen und Verwender beim Verkehr mit Futtermitteln,“.

b) In Absatz 1a Nummer 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1)“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „wie durch ergänzende Regelungen zur“ durch die Wörter „insbesondere der“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Verbraucherinnen und Verbraucher“ durch das Wort „Endverbraucher“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „wie beispielsweise durch ergänzende Regelungen zur“ durch die Wörter „insbesondere der“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel,“ durch die Wörter „einschließlich Lebensmittelzusatzstoffen, Futtermittel, Mittel zum Tätowieren,“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Die bisherige Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
 - cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3.
 - ee) Die Nummern 6 bis 8 werden aufgehoben.
 - ff) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 4 und 5 und in der neuen Nummer 5 werden die Wörter „Verbraucherinnen und Verbrauchern“ durch das Wort „Endverbraucher“ ersetzt.
 - gg) Die Nummern 11 bis 17 werden aufgehoben.
 - hh) Die bisherigen Nummern 18 bis 22 werden die Nummern 6 bis 10.
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:
 - „(2) Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst der Begriff des Verwendens eines Mittels zum Tätowieren auch die Tätigkeit des Tätowierens.
 - (3) Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 mit den Maßgaben, dass:
 - 1. Futtermittelunternehmen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 auch Unternehmen sind, deren Tätigkeit sich auf Futtermittel bezieht, die zur oralen Tierfütterung von nicht der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren bestimmt sind,
 - 2. Futtermittelunternehmer im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 auch derjenige ist, dessen Verantwortung sich auf Futtermittel bezieht, die zur oralen Tierfütterung von nicht der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren bestimmt sind,
 - 3. für das Inverkehrbringen von Mitteln zum Tätowieren, Bedarfsgegenständen und mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 entsprechend gilt,
 - 4. Endverbraucher im Sinne von Artikel 3 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 auch eine Person ist, an die ein Mittel zum Tätowieren oder ein Bedarfsgegenstand zur persönlichen Verwendung oder zur Verwendung im eigenen Haushalt abgegeben wird, wobei Gewerbetreibende, soweit sie ein Mittel zum Tätowieren oder einen Bedarfsgegenstand zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, dem Endverbraucher gleichstehen.

(4) Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten Verpflegungseinrichtungen der Bundeswehr auch dann, wenn sie nicht gewerblich tätig sind, als Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18; L 331 vom 18.11.2014, S. 41; L 50 vom 21.2.2015, S. 48; L 266 vom 30.9.2016, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2283 (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1) geändert worden ist.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Vorschriften und Ermächtigungen zum Geltungsbereich“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. über das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln gelten entsprechend für deren Bereitstellung auf dem Markt,“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Mittel zum Tätowieren gelten auch für vergleichbare Stoffe und Gemische aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, zur Beeinflussung des Aussehens in oder unter die menschliche Haut eingebracht zu werden und dort, auch vorübergehend, zu verbleiben,“

c) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende, soweit sie Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, dem Endverbraucher gleichgestellt werden,“.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 3, genannten Zwecke erforderlich ist, den Bedarfsgegenständen andere Gegenstände und Mittel des persönlichen oder häuslichen Bedarfs gleichzustellen, wenn von diesen Gegenständen und Mitteln des persönlichen oder häuslichen Bedarfs bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch aufgrund ihrer stofflichen Zusammensetzung, insbesondere durch toxikologisch wirksame Stoffe oder durch Verunreinigungen, gesundheitsgefährdende Einwirkungen auf den menschlichen Körper ausgehen können.“

6. § 6 wird aufgehoben.
7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit und vor Täuschung

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 3, genannten Zwecke erforderlich ist,

1. im Rahmen des Artikels 20 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16; L 105 vom 27.4.2010, S.114; L 322 vom 21.11.2012, S. 8; L 123 vom 19.5.2015, S.122), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/771 (ABl. L 184 vom 12.6.2020, S. 25) geändert worden ist, oder
2. soweit es zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erforderlich ist,

beim Herstellen oder Behandeln von bestimmten Lebensmitteln die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen oder Verarbeitungshilfsstoffen zu verbieten oder zu beschränken.

(2) Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es insbesondere unter Berücksichtigung ernährungsphysiologischer Erfordernisse zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 3, genannten Zwecke erforderlich ist,

1. beim Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln den Zusatz von bestimmten Vitaminen, Mineralstoffen, Aminosäuren und deren Derivaten sowie anderen Stoffen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung zu verbieten oder zu beschränken,
2. Höchstmengen oder Mindestmengen für den Gehalt an in Nummer 1 genannten Stoffen in Lebensmitteln und Reinheitsanforderungen für in Nummer 1 genannte Stoffe festzusetzen.

(3) Lebensmittel, die einer nach Absatz 1 oder Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.“

8. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. bei Lebensmitteln eine Bestrahlung mit ultravioletten oder ionisierenden Strahlen anzuwenden, die nicht zugelassen ist
 - a) durch eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung, oder

- b) durch unmittelbar geltende Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, insbesondere durch die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1163 (ABl. L 258 vom 7.8.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „oder einer nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung“ gestrichen.
9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Düngemittelgesetzes“ durch das Wort „Düngegesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Verordnung (EU) 2016/1866 (ABl. L 286 vom 21.10.2016, S. 4“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2020/192 (ABl. L 40 vom 13.2.2020, S. 4“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden nach den Wörtern „die dort genannten Mittel“ die Wörter „Rückstandshöchstgehalte nach Artikel 18 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 oder“ eingefügt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1, L 293 vom 11.11.2010, S. 72), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1834 (ABl. L 280 vom 18.10.2016, S. 22) geändert worden ist,“ durch die Wörter „ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1; L 293 vom 11.11.2010, S. 72), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/43 (ABl. L 15 vom 20.1.2020, S. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe c werden nach den Wörtern „auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29; L 192 vom 29.5.2004, S. 34; L 98 vom 13.4.2007, S. 29), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 - „4. die in Satz 1 bezeichneten Stoffe als Futtermittelzusatzstoffe für das Tier, von dem die Lebensmittel stammen, zugelassen sind und dabei für diese

Stoffe oder deren Umwandlungsprodukte keine Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln festgesetzt worden sind, oder“.

ee) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 5.

b) In Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „die Regelungen des Absatzes 1 auf andere als die im einleitenden Satzteil des Absatzes 1 Satz 1“ durch die Wörter „die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 auf andere als die dort“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Solange und soweit eine Anordnung nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b Erster oder Zweiter Spiegelstrich der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 der Kommission vom 19. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mutmaßliche oder festgestellte Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, bzw. gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 28) wirksam ist, sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „als nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verantwortlicher Lebensmittelunternehmer oder Importeur“ durch die Wörter „als Verantwortlicher nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es ist ferner verboten, als Verantwortlicher nach Artikel 8 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittel mit Informationen über Lebensmittel, die den Anforderungen

1. des Artikels 7 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,
2. des Artikels 7 Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 oder
3. des Artikels 36 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 oder Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 4, der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

nicht entsprechen, an andere Lebensmittelunternehmer zu liefern.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „und Absatz 2 Nummer 2 gelten“ ersetzt.

12. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

Weitere Verbote

Es ist verboten, andere als dem Verbot des Artikels 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegende Lebensmittel, die für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, in den Verkehr zu bringen.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a) werden nach den Wörtern „bestimmter Stoffe“ die Wörter „oder Gemische aus Stoffen“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Stoffen“ die Wörter „oder Gemischen aus Stoffen“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. vorzuschreiben, dass

a) der Gehalt der Lebensmittel

aa) an den in einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 1 genannten Lebensmittelzusatzstoffen oder Verarbeitungshilfsstoffen,

bb) an den in einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 genannten Stoffen,

cc) an den Stoffen, für die Höchstmengen oder Mindestmengen in einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 festgesetzt wurden und

b) die Anwendung der in Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 zugelassenen Behandlung oder Bestrahlung

kenntlich zu machen sind und dabei die Art der Kenntlichmachung zu regeln,“.

c) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „bestimmter Art oder Beschaffenheit nicht,“ die Wörter „nur mit bestimmten Informationen über Lebensmittel,“ eingefügt.

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Lebensmittel mit bestimmten zur Irreführung geeigneten Informationen über Lebensmittel, insbesondere mit zur Irreführung geeigneten Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen, nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen und dass für Lebensmittel nicht mit zur Irreführung geeigneten Informationen über Lebensmittel, insbesondere nicht mit zur Irreführung geeigneten Darstellungen oder sonstigen Aussagen geworben werden darf,“.

cc) In Buchstabe g werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „oder Informationen über Lebensmittel“ eingefügt.

14. In § 14 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „die Verbraucherin oder den Verbraucher“ durch die Wörter „den Endverbraucher“ ersetzt.
15. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Verbote zum Schutz vor Täuschung

Es ist verboten, als Verantwortlicher nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1; L 192 vom 22.7.2011, S. 71; L 296 vom 15.11.2019, S. 64), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1903 (ABl. L 310 vom 6.12.2018, S. 22) geändert worden ist, Futtermittel, deren Kennzeichnung oder Aufmachung den Anforderungen

1. des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009,
 2. des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 oder
 3. des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 in Verbindung mit Anhang Teil C der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel (ABl. L 29 vom 30.1.2013, S. 1; L 320 vom 30.11.2013, S. 82; L 91 vom 27.3.2014, S. 50), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/764 (ABl. L 183 vom 11.6.2020, S. 1) geändert worden ist,
- nicht entspricht, in den Verkehr zu bringen oder für solche Futtermittel allgemein oder im Einzelfall zu werben“.

16. In der Überschrift von Abschnitt 4 werden vor den Wörtern „kosmetischen Mitteln“ die Wörter „Mitteln zum Tätowieren und“ eingefügt.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „kosmetische Mittel“ durch die Wörter „Mittel zum Tätowieren“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch beurteilt sich insbesondere unter Heranziehung der in Satz 1 genannten Mittel, Stoffe und Gemische aus Stoffen, anhand ihrer Kennzeichnung, soweit erforderlich, anhand der Hinweise für ihre Verwendung sowie anhand aller sonstigen die Mittel, die Stoffe oder die Gemische aus Stoffen begleitenden Angaben oder Informationen seitens des Herstellers oder des für das Inverkehrbringen der Mittel zum Tätowieren Verantwortlichen.“

18. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „kosmetische Mittel“ durch die Wörter „Mittel zum Tätowieren“ ersetzt.

c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn

1. zur Täuschung geeignete Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen über Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Herkunft oder Art der Herstellung verwendet werden, oder
2. ein Mittel zum Tätowieren für die vorgesehene Verwendung nicht geeignet ist.“

d) Absatz 2 wird aufgehoben.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Beschaffenheit bestimmter“ die Wörter „Mittel zum Tätowieren oder bestimmter“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Mittel zum Tätowieren oder für“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Kosmetische Mittel“ durch die Wörter „Mittel zum Tätowieren oder kosmetische Mittel“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „Einwirkung von“ die Wörter „Mitteln zum Tätowieren oder von“ eingefügt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. vorzuschreiben, dass von dem Hersteller oder demjenigen, der das Mittel zum Tätowieren oder das kosmetische Mittel in den Verkehr bringt, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bestimmte Angaben über das Mittel zum Tätowieren oder das kosmetische Mittel, insbesondere Angaben zu seiner Identifizierung, über seine Verwendungszwecke, über die darin enthaltenen Stoffe und deren Menge sowie jede Veränderung dieser Angaben mitzuteilen sind, und die Einzelheiten über Form, Inhalt, Ausgestaltung und Zeitpunkt der Mitteilung zu bestimmen,“.

cc) In Nummer 2 werden die Wörter „kosmetischer Mittel“ durch die Wörter „von Mitteln zum Tätowieren oder von kosmetischen Mitteln“ ersetzt.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden jeweils die Wörter „kosmetischer Mittel“ durch die Wörter „von Mitteln zum Tätowieren oder von kosmetischen Mitteln“ und jeweils die Wörter „kosmetischen Mitteln“ durch die Wörter „Mitteln zum Tätowieren oder kosmetischen Mitteln“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „kosmetischen Mitteln“ die Wörter „Mitteln zum Tätowieren oder mit“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „kosmetischer Mittel“ durch die Wörter „von Mitteln zum Tätowieren oder von kosmetischen Mitteln“ und die Wörter „kosmetischen Mitteln“ durch das Wort „Mitteln zum Tätowieren oder von kosmetischen Mitteln“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 Buchstaben a und b werden jeweils die Wörter „kosmetischer Mittel“ durch die Wörter „von Mitteln zum Tätowieren oder von kosmetischen Mitteln“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden vor den Wörtern „kosmetische Mittel“ die Wörter „Mittel zum Tätowieren oder“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „kosmetischen Mitteln“ die Wörter „Mitteln zum Tätowieren oder von“ eingefügt.
21. In § 32 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „Verbraucherinnen oder Verbraucher“ durch das Wort „Endverbraucher“ ersetzt.
22. In § 35 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. Inhalt, Art und Weise sowie Umfang von anderen als über die Kennzeichnung vermittelten Informationen über Lebensmittel sowie von im Geschäftsverkehr zwischen Lebensmittelunternehmern relevante Informationen, bei denen es sich nicht um an den Endverbraucher gerichtete Informationen über Lebensmittel handelt, zu regeln.“.
23. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Zuständigkeit,“ die Wörter „Aufgabe und“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes über Erzeugnisse und lebende Tiere im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 ist Aufgabe der zuständigen Behörden. Dazu haben sie sich durch regelmäßige Überprüfungen und Probenahmen davon zu überzeugen, dass die Vorschriften eingehalten werden.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die für die Überwachung von Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 zuständigen Behörden arbeiten nach Maßgabe der Artikel 104 bis 107 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tiererschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG)

Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111) geändert worden ist, mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zusammen“.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „nach § 39 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „nach Absatz 2a Satz 1“ und die Angabe „§ 41“ wird durch die Wörter „der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die für die Überwachung von Mitteln zum Tätowieren, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 9 zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Urkunden und Schriftstücke, damit die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates überwachen kann, ob die Vorschriften, die für diese Erzeugnisse und für mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte gelten, eingehalten werden,
2. überprüfen alle von der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilten Sachverhalte, teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit und unterrichten das Bundesministerium darüber,
3. teilen den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates alle Tatsachen und Sachverhalte mit, die für die Überwachung der Einhaltung der für diese Erzeugnisse und für mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte geltenden Vorschriften in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen für diese Erzeugnisse und für mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte geltende Vorschriften.“

24. § 38a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „und die Stelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 haben die ihnen“ durch die Wörter „hat die ihm“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Die zuständigen Behörden“ die Wörter „und die Stelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 3“ eingefügt.

25. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:

„§ 38b

Unterrichtung von Telemediendiensteanbietern

(1) Erfolgt zu einem Erzeugnis, das im Inland in den Verkehr gebracht worden ist, eine Meldung

1. nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 oder
2. nach Artikel 11 oder 12 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist,

so kann die zuständige Behörde denjenigen Diensteanbietern nach § 2 Satz 1 Nummer 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [Einfügen: Datum und BGBl. S des Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes und weiterer Gesetze, welches am 2.7.2020 beschlossen wurde) geändert worden ist, deren Dienste für den Vertrieb des Erzeugnisses genutzt werden, die zur Identifizierung des Erzeugnisses sowie des Herstellers oder Inverkehrbringers erforderlichen Informationen sowie den Grund der Meldung übermitteln.

(2) Zuständige Behörde nach Absatz 1 ist die Behörde, in deren Bezirk der Diensteanbieter nach § 2a des Telemediengesetzes seinen Sitz hat. Hat der Diensteanbieter keinen Sitz im Inland, so ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständige Behörde.

(3) Bevor die zuständige Behörde Angaben nach Absatz 1 übermittelt, hat sie den Hersteller oder Inverkehrbringer anzuhören. Satz 1 gilt nicht, sofern hierdurch die Erreichung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks gefährdet wird.

(4) Die Länder können für die Zwecke des Absatzes 1 eine gemeinsame Stelle einrichten.“

26. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Maßnahmen der für die Überwachung von Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 zuständigen Behörden“.

b) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die für die Überwachung von Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 zuständigen Behörden treffen die Maßnahmen, die nach Artikel 137 und 138 der Verordnung (EU) 2017/625 erforderlich sind zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Unbeschadet des Artikels 137 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 können die für die Überwachung von Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 zuständigen Behörden zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes

1. anordnen, dass derjenige, der ein in Absatz 1 genanntes Erzeugnis hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht hat oder dies beabsichtigt,
 - a) eine Prüfung durchführt oder durchführen lässt und das Ergebnis der Prüfung der zuständigen Behörde mitteilt und

- b) der zuständigen Behörde den Eingang eines solchen Erzeugnisses anzeigt,

wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dieses Erzeugnis den Vorschriften nach Absatz 1 nicht entspricht, oder

2. vorübergehend verbieten, dass ein in Absatz 1 genanntes Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird, bis das Ergebnis einer entnommenen Probe oder einer nach Nummer 1 angeordneten Prüfung vorliegt.

(3) Maßnahmen im Sinne von Artikel 138 Absatz 2 Buchstaben d und g der Verordnung (EU) 2017/625 können entsprechend auch in Bezug auf das Verfüttern eines Futtermittels ergehen.

(4) Maßnahmen im Sinne von Artikel 138 Absatz 2 können entsprechend auch zur Verhütung eines künftigen Verstoßes sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung ergehen.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende von Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b Erster oder Zweiter Spiegelstrich der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 oder“.

cc) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“.

- d) In Absatz 7a werden die Wörter „Absätze 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

e) Absatz 8 wird aufgehoben.

27. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Maßnahmen der für die Überwachung von Mitteln zum Tätowieren, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 9 zuständigen Behörden

(1) Die für die Überwachung von Mitteln zum Tätowieren, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 9 zuständigen Behörden treffen die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die erforderlich sind

1. zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes,
2. zur Beseitigung festgestellter Verstöße,

3. zur Verhütung künftiger Verstöße oder
4. zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung.

Die zuständigen Behörden können insbesondere

1. anordnen, dass derjenige, der ein in Satz 1 genanntes Erzeugnis hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht hat oder dies beabsichtigt,
 - a) eine Prüfung durchführt oder durchführen lässt und das Ergebnis der Prüfung der zuständigen Behörde mitteilt,
 - b) der zuständigen Behörde den Eingang eines solchen Erzeugnisses anzeigt,wenn Grund zu der Annahme besteht, dass ein solches Erzeugnis den Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht entspricht,
2. vorübergehend verbieten, dass ein in Satz 1 genanntes Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird, bis das Ergebnis einer entnommenen Probe oder einer nach Nummer 1 angeordneten Prüfung vorliegt,
3. das Herstellen, Behandeln oder das Inverkehrbringen von in Satz 1 genannten Erzeugnissen verbieten oder beschränken,
4. eine Maßnahme überwachen oder, falls erforderlich, anordnen,
 - a) mit der verhindert werden soll, dass ein in Satz 1 genanntes Erzeugnis, das den Endverbraucher noch nicht erreicht hat, auch durch andere Wirtschaftsbeteiligte weiter in den Verkehr gebracht wird (Rücknahme), oder
 - b) die auf die Rückgabe eines in den Verkehr gebrachten Erzeugnisses abzielt, das den Endverbraucher oder den Verwender bereits erreicht hat oder erreicht haben könnte (Rückruf),
5. in Satz 1 genannte Erzeugnisse, auch vorläufig, sicherstellen und, soweit dies zum Erreichen der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa oder Absatz 2, stets jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 3, genannten Zwecke erforderlich ist, die unschädliche Beseitigung dieser Erzeugnisse veranlassen,
6. das Verbringen von in Satz 1 genannten Erzeugnissen in das Inland im Einzelfall vorübergehend verbieten oder beschränken, wenn
 - a) die Bundesrepublik Deutschland von der Kommission hierzu ermächtigt worden ist und das Bundesministerium dies im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat oder
 - b) Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass diese Erzeugnisse ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier mit sich bringen,
7. anordnen, dass diejenigen, die einer Gefahr, die von einem in Verkehr gebrachten Erzeugnis nach Satz 1 ausgeht, ausgesetzt sein können, rechtzeitig in geeigneter Form auf diese Gefahr hingewiesen werden und
8. die Öffentlichkeit nach Maßgabe von § 40 informieren.

Artikel 25 bis 27 der Verordnung (EU) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59; L 318 vom 15.11.2012, S. 74; L 72 vom 15.3.2013, S. 16; L 142 vom 29.5.2013, S. 10; L 254 vom 28.8.2014, S. 39; L 17 vom 21.1.2017, S. 52; L 326 vom 9.12.2017, S. 55; L 183 vom 19.7.2018, S. 27; L 324 vom 13.12.2019, S. 80; L 76 vom 12.3.2020, S. 36), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1966 (ABl. L 307 vom 28.11.2019, S. 15) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 und § 40 gelten für mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte entsprechend.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen, die der Durchführung von Verboten nach § 26 Satz 1 oder § 30 oder Geboten nach Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Satz 1 Buchstabe a, b oder c der Verordnung (EU) Nr. 1223/2009 dienen, haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Soweit im Einzelfall eine notwendige Anordnung oder eine sonstige notwendige Maßnahme nicht aufgrund der Absätze 1 und 2 getroffen werden kann, bleiben weitergehende Regelungen der Länder, einschließlich der Regelungen auf dem Gebiet des Polizeirechts, aufgrund derer eine solche Anordnung getroffen werden kann, anwendbar.“

28. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „der hinreichende Verdacht besteht, dass“ die Wörter „ein Mittel zum Tätowieren,“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 4a, Absatz 1a Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Wörter „Verbraucherinnen und Verbraucher“ durch das Wort „Endverbraucher“ ersetzt.

c) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 39 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „nach § 38 Absatz 2a Satz 2“ und die Wörter „Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004“ durch die Wörter „Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/625“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „zu erwarten ist“ die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 41 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vorliegen“ eingefügt.

cc) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Verstößen gegen hygienische Anforderungen kann abweichend von Satz 1 in der Information der Name des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmers sowie der Betrieb, in dem der Verstoß festgestellt wurde, genannt werden. Während eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens dürfen Informationen nach Satz 1 nur im Benehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft herausgegeben werden, wenn hierdurch nicht der mit dem Verfahren verfolgte Untersuchungszweck gefährdet wird.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von Absatz 1 ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständige Behörde, soweit ein nicht im Inland hergestelltes Erzeugnis erkennbar nicht im Inland in den Verkehr gebracht worden ist und

1. ein Fall des Absatzes 1 Satz 1 vorliegt aufgrund
 - a) einer Meldung nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eines anderen Mitgliedstaates oder der Europäischen Kommission oder
 - b) einer sonstigen Mitteilung eines anderen Mitgliedstaates, eines Drittlandes oder einer internationalen Organisation oder
2. ein Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 vorliegt aufgrund einer sonstigen Mitteilung eines anderen Mitgliedstaates, der Europäischen Kommission, eines Drittlandes oder einer internationalen Organisation.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn

1. ein Erzeugnis, das durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln im Sinne von § 312c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches angeboten wird, nicht erkennbar im Inland hergestellt wurde und
2. ein Inverkehrbringer mit Sitz im Inland nicht erkennbar ist.“

29. § 41 wird aufgehoben.

30. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Vorschriften zu erlassen über

- a) die Anforderungen an die Sachkunde, die an die in Nummer 1 genannte wissenschaftlich ausgebildete Person und die in Nummer 2 genannten sachkundigen Personen zu stellen sind und
- b) die fachlichen Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Personen zu stellen sind,

sowie das Verfahren des Nachweises der Sachkunde und der Erfüllung der fachlichen Anforderungen zu regeln.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

- a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Betriebsräume und Räume auch außerhalb der dort genannten Zeiten zu betreten,
- b) Wohnräume der nach Nummer 5 zur Auskunft Verpflichteten zu betreten;

das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;“.

bb) In Nummer 6 wird nach der Angabe „§ 43“ die Angabe „oder § 43a“ eingefügt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „Die Zollstellen“ durch die Wörter „Die Zollbehörden“ ersetzt.

31. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „als Probe entnommene, zurückzulassen“ ein Komma und die Wörter „um das Recht des Unternehmers auf ein zweites Sachverständigengutachten zu gewährleisten“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „einem vom Hersteller bestimmten, nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften zugelassenen privaten Sachverständigen zur Untersuchung auszuhändigen“ durch die Wörter „dem Hersteller oder einer vom Hersteller beauftragten Person zur anschließenden Untersuchung durch einen nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften zugelassenen privaten Sachverständigen auszuhändigen“ ersetzt.

32. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43 a

Probenahme bei Erzeugnissen, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln angeboten werden

(1) Im Fall von Erzeugnissen, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Sinne von § 312c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeboten werden, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, solche Erzeugnisse für eine Probenahme zu bestellen, ohne sich zu erkennen zu geben und ohne ihre behördliche Identität offenzulegen.

(2) Sofern in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union oder in Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist ein Teil der Probe nach Eingang amtlich zu verschließen oder zu versiegeln, um das Recht des Unternehmers auf ein zweites Sachverständigengutachten zu gewährleisten. Sofern die Probe nicht oder nicht ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks in Teile von gleicher Beschaffenheit teilbar ist, ist ein zweites Stück der gleichen Art und nach Möglichkeit aus demselben Los und von demselben Hersteller wie das als Probe bestellte nach Eingang amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. § 43 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle hat den Unternehmer, bei dem das Erzeugnis bestellt wurde, nach Erhalt der Ware über die Durchführung der Probenahme zu unterrichten. Soweit bekannt, unterrichtet sie auch den Hersteller des Erzeugnisses.

(4) Auf Verlangen des Herstellers und auf dessen Kosten und Gefahr hat die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle die nach Absatz 2 verschlossene oder versiegelte Probe dem Hersteller oder einer vom Hersteller beauftragten Person zur anschließenden Untersuchung durch einen nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften zugelassenen privaten Sachverständigen auszuhändigen.

(5) Der Unternehmer, bei dem das Erzeugnis nach Absatz 1 bestellt wurde, hat der zuständigen Behörde auf deren Verlangen den Kaufpreis sowie angefallene Versandkosten zu erstatten.

(6) Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gelten nicht für Proben von Futtermitteln.“

33. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „§§ 41 bis 43“ durch die Angabe „§§ 42 bis 43a sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die in

1. Satz 1 oder
2. Artikel 18 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009,

genannten Informationen sind so vorzuhalten, dass sie der zuständigen Behörde spätestens 24 Stunden nach Aufforderung elektronisch übermittelt werden können.“

- bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen des Satzes 2 zulassen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten für den Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer geboten erscheint und es mit den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Zwecken vereinbar ist.“

34. § 44a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Nicht nach Satz 1 mitzuteilen sind Untersuchungsergebnisse,

1. die aus einer Untersuchung stammen, die der Lebensmittelunternehmer oder Futtermittelunternehmer weder selbst durchgeführt noch veranlasst hat, oder
2. die, soweit im Rahmen der Untersuchung der Gehalt eines in Satz 1 genannten Stoffs quantitativ bestimmt werden kann, keinen quantitativ bestimmten Gehalt eines in Satz 1 genannten Stoffs aufweisen, wobei, soweit ein solcher Gehalt einem Summenwert entspricht, kein einziger Beitrag zu diesem Summenwert quantitativ bestimmt worden sein darf.

Nicht als Untersuchung, in deren Rahmen der Gehalt eines in Satz 1 genannten Stoffs quantitativ bestimmt werden kann, ist dabei insbesondere eine Untersuchung anzusehen, die durchgeführt wird mit einem Screening-Verfahren im Sinne des Anhangs V Teil B Kapitel I Nummer 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/771 (ABl. L 115 vom 4.5.2017, S. 22) geändert worden ist, oder des Anhangs I Kapitel I Nummer 1.2 der Verordnung (EU) 2017/644 der Kommission vom 5. April 2017 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle der Gehalte an Dioxinen, dioxinähnlichen PCB und nicht dioxinähnlichen PCB in bestimmten Lebensmitteln sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 589/2014 (ABl. L 92 vom 6.4.2017, S. 9).“

- b) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Nicht nach Satz 1 zu übermitteln sind Untersuchungsergebnisse, die, soweit im Rahmen der Untersuchung der Gehalt eines in Satz 1 genannten Stoffs quantitativ bestimmt werden kann, keinen quantitativ bestimmten Gehalt eines in Satz 1 genannten Stoffs aufweisen, wobei, soweit ein solcher Gehalt einem Summenwert entspricht, kein einziger Beitrag zu diesem Summenwert quantitativ bestimmt worden sein darf. Nicht als Untersuchung, in deren Rahmen der Gehalt eines in Satz 1 genannten Stoffs quantitativ bestimmt werden kann, ist dabei insbesondere eine Untersuchung anzusehen, die durchgeführt wird mit einem Screening-Verfahren im Sinne des Anhangs V Teil B Kapitel I Nummer 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 oder des Anhangs I Kapitel I Nummer 1.2 der Verordnung (EU) 2017/644.“

35. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 6 werden vor den Wörtern „das Inverkehrbringen“ die Wörter „das Herstellen, das Behandeln oder“ eingefügt und die Wörter „sowie das Verfahren hierfür“ durch die Wörter „sowie das Nähere über Art, Inhalt und Verfahren der Anzeige sowie des für die Anzeige Verantwortlichen“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 6 kann bestimmt werden, dass

1. Unternehmen und Betriebe, die bestimmte Erzeugnisse herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, anzuzeigen sind,
2. die zuständige Behörde für die Durchführung des Anzeigeverfahrens, einschließlich einer Weiterleitung von Anzeigen an die zuständigen Behörden der Länder und das Bundesministerium, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist.“

36. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, abweichend von § 38 Absatz 2a Satz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es mit den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 3, genannten Zwecken vereinbar ist, zu bestimmen, dass die zuständige Behörde im Fall erlegter Wildschweine oder anderer Tierarten die zwar Träger von Trichinen sein können, bei denen jedoch keine Merkmale festgestellt werden, die das Fleisch als bedenklich für den Verzehr erscheinen lassen, die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen und die Kennzeichnung übertragen kann auf

1. einen Jagdausübungsberechtigten für seinen Jagdbezirk oder
2. einen Jäger, dem die Jagd vom Jagdausübungsberechtigten gestattet worden ist

sofern die Person nach Nummer 1 oder Nummer 2 die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe a oder Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom

30.4.2004, S. 55; L 226 vom 25.6.2004, S. 22; L 46 vom 21.2.2008, S. 50; L 119 vom 13.5.2010, S. 26; L 160 vom 12.6.2013, S. 15; L 13 vom 16.1.2019, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, erfüllt. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind die Voraussetzungen und das Verfahren für die Übertragung und die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zu regeln.“

37. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 2a Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „zuständigen Zollstellen“ durch die Wörter „zuständigen Zollbehörden“ und die Wörter „Artikels 15 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004“ durch die Wörter „Artikels 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625“ und die Wörter „§ 39 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 2a Satz 1“ ersetzt.

38. In § 51 Absatz 3, 4 und 5 werden jeweils die Wörter „nach § 39 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „nach Artikel 137 und 138 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie § 38 Absatz 2a Satz 1, § 39 Absatz 2 und § 39a Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

39. In § 52 Satz 2 wird das Wort „Bundesministerium“ durch die Wörter „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

40. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden jeweils vor den Wörtern „kosmetische Mittel“ die Wörter „Mittel zum Tätowieren,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004“ die Wörter „oder den Geboten des Artikels 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Satz 1 Buchstaben a, b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Verbraucherinnen oder Verbraucher“ durch das Wort „Endverbraucher“ ersetzt.

41. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Mitwirkung der Zollbehörden“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zollbehörden wirken, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, bei der Überwachung des Verbringens von Erzeugnissen aus einem Drittland in die Europäische Union, des Verbringens aus dem Inland in ein Drittland oder bei der Durchfuhr mit.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:

„Die Zollbehörden können“.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „und von mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten“ gestrichen sowie die Wörter „in das oder aus dem Inland“ durch die Wörter „aus einem Drittland in die Europäische Union oder dem Verbringen aus dem Inland in ein Drittland“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „und von mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Sendungen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, die keinen besonderen Grenzkontrollen unterliegen, wirken die Zollbehörden gemäß Artikel 76 der Verordnung (EU) 2017/625 mit.“

d) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 9 oder mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten wirken die Zollbehörden gemäß Artikel 15 Absatz 5 in Verbindung mit den Artikeln 27 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1020 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, mit. Die Zollbehörden melden die Aussetzung der Überlassung nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 unverzüglich der zuständigen Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Zollbehörde gelegen ist.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

42. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „in eine Freizone, in ein Freilager oder in ein Zolllager“ durch die Wörter „auch in ein Lagerhaus“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 Buchstabe e werden die Wörter „einer Dokumenten- oder Nämlichkeitsprüfung“ durch die Wörter „einer Dokumentenprüfung, einer Nämlichkeitskontrolle“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Dokumenten- oder Nämlichkeitsprüfung“ durch die Wörter „die Dokumentenprüfung, die Nämlichkeitskontrolle“ ersetzt und wird jeweils das Wort „Grenzeingangsstelle“ durch die Wörter „anderen Kontrollstelle“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Zollstellen,“ durch die Wörter „Zollbehörden oder“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „Grenzkontrollstellen“ sowie die Wörter

„Grenzein- oder -übergangsstellen oder andere amtliche Stellen“ werden gestrichen.

- c) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „in Freilagern, in Lagern in Freizonen oder in Zolllagern“ durch die Wörter „in Lagerhäusern“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d wird das Wort „Zollstelle“ durch das Wort „Zollbehörde“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe f werden die Wörter „Freilager, Lager in Freizonen oder Zolllager“ durch das Wort „Lagerhäuser“ ersetzt.

43. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Wiederausfuhr von“ die Wörter „Mitteln zum Tätowieren,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bbb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. den in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/1869 (ABl. L 289 vom 8.11.2019, S. 32) geändert worden ist, festgesetzten Höchstgehalt an einem unerwünschten Stoff überschreiten.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach Maßgabe des Artikels 12 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dürfen

 1. abweichend von Satz 1 dort genannte Futtermittel, die eingeführt worden sind, ausgeführt werden,
 2. in Satz 1 genannte Futtermittel wieder ausgeführt werden.“
- c) In Absatz 6 werden die Wörter „Seeschiffen bestimmt sind“ durch die Wörter „Schiffen bestimmt sind, die das Gebiet der Europäischen Union verlassen“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Seeschiffen bestimmt sind“ durch die Wörter „Schiffen bestimmt sind, die das Gebiet der Europäischen Union verlassen“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe a wird gestrichen.
 - bbb) Die Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.

- ccc) Im einleitenden Satzteil des neuen Buchstaben a werden die Wörter „von Seeschiffen bestimmt sind, in Freilagern, in Lagern in Freizonen oder in Zolllagern“ durch die Wörter „von Schiffen bestimmt sind, die das Gebiet der Europäischen Union verlassen, in Lagerhäusern“ ersetzt und in Unterbuchstabe ff werden die Wörter „Freilager, der Lager in Freizonen oder der Zolllager“ durch das Wort „Lagerhäuser“ ersetzt.
 - ddd) In Doppelbuchstabe dd) wird das Wort „Zollstelle“ durch das Wort „Zollbehörde“ ersetzt.
 - eee) Im neuen Buchstaben b werden die Wörter „Seeschiffen bestimmt sind“ durch die Wörter „Schiffen bestimmt sind, die das Gebiet der Europäischen Union verlassen“ ersetzt.
44. In § 57a Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Bedarfsgegenständen“ ein Komma und die Wörter „Mittel zum Tätowieren“ eingefügt.
45. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 11 Buchstabe a und b werden jeweils die Wörter „kosmetisches Mittel“ durch die Wörter „Mittel zum Tätowieren“ ersetzt.
 - bb) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. entgegen § 28 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 oder § 32 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 ein dort genanntes Mittel in den Verkehr bringt,“.
 - cc) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. einer vollziehbaren Anordnung nach § 39a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, die der Durchführung eines in § 39a Absatz 3 bezeichneten Verbots oder Gebots dient, zuwiderhandelt oder“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „L 192 vom 22.7.2011, S. 71“ ein Semikolon und die Angabe „L 296 vom 15.11.2019, S. 64“ eingefügt und es werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 939/2010 (ABl. L 277 vom 21.10.2010, S. 4)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2018/1903 (ABl. L 310 vom 6.12.2018, S. 22)“ ersetzt.
 - c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) 2016/1244 (ABl. L 204 vom 29.7.2016, S. 7)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2019/799 (ABl. L 132 vom 20.5.2019, S. 12)“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. entgegen Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Satz 1 Buchstabe a, b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59; L 318 vom 15.11.2012, S. 74; L 72 vom 15.3.2013, S. 16; L 142 vom 29.5.2013, S. 10; L 254 vom 28.8.2014, S. 39; L 17 vom 21.1.2017, S. 52; L 326 vom 9.12.2017, S. 55; L 183 vom 19.7.2018, S. 27; L 324 vom 13.12.2019, S. 80; L 76 vom 12.3.2020, S. 36), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1966 (ABl. L 307 vom 28.11.2019, S. 15) geändert worden ist, nicht dafür sorgt, dass ein auf dem Markt bereitgestelltes kosmetisches Mittel für die menschliche Gesundheit sicher ist,“.
 - cc) In Nummer 3 werden die die Wörter „Verordnung (EU) 2016/1416 (ABl. L 230 vom 25.8.2016, S. 22)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2019/1338 (ABl. L 209 vom 9.8.2019, S. 5)“ und der Punkt am Ende wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 138 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85; L 126 vom 15.5.2019, S. 73), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111) geändert worden ist, die der Durchführung eines in § 39 Absatz 7 bezeichneten Verbots dient, zuwiderhandelt.“
 - d) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach den Wörtern „in Absatz 2“ die Wörter „oder 2a“ eingefügt.
 - e) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „in Absatz 1, 2“ ein Komma und die Angabe „2a“ eingefügt.
46. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. entgegen § 7 Absatz 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 1 oder 2 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,“.

- cc) In Nummer 4 werden die Wörter „in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „Buchstabe a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 oder entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b“ ersetzt.
- dd) In Nummer 5 werden die Wörter „in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2“ gestrichen.
- ee) In Nummer 8 werden die Wörter „Nummer 1 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt“ durch die Wörter „ein Lebensmittel liefert“ ersetzt.
- ff) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
 - „9. entgegen § 12 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,“.
- gg) In Nummer 13 werden die Wörter „kosmetisches Mittel“ durch die Wörter „Mittel zum Tätowieren“ ersetzt.
- hh) In Nummer 14 wird das Wort „kosmetisches“ durch die Wörter „dort genanntes“ ersetzt.
- ii) Nummer 19 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe b werden die Wörter „kosmetisches Mittel“ durch die Wörter „Mittel zum Tätowieren“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) In Buchstabe d wird nach dem Wort „Lebensmittel“ das Wort „oder“ eingefügt.
 - ddd) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:
 - „e) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Satz 1 Buchstabe a, b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ein kosmetisches Mittel“.
- jj) Nummer 20 wird aufgehoben
- kk) In Nummer 21 Buchstabe a werden die Wörter „§ 7 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 oder 5,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Verordnung (EU) 2016/1866 (ABl. L 286 vom 21.10.2016, S. 4)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2020/192 (ABl. L 40 vom 13.2.2020, S. 4)“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3a wird aufgehoben.
 - cc) In Nummer 5 werden die Wörter „Verordnung (EU) 2016/1776 (ABl. L 272 vom 7.10.2016, S. 2)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2020/771 (ABl. L 184 vom 12.6.2020, S. 25)“ ersetzt.
 - dd) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 eingefügt:

- „7. entgegen Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 ein Futtermittel liefert, dessen Kennzeichnung einer Anforderung des
- a) Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 oder
 - b) Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 in Verbindung mit Anhang Teil C der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel (ABl. L 29 vom 30.1.2013, S. 1; L 320 vom 30.11.2013, S. 82; L 91 vom 27.3.2014, S. 50), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/764 (ABl. L 183 vom 11.6.2020, S. 1) geändert worden ist,

nicht entspricht,

8. entgegen Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 einen Text, eine Bezeichnung, ein Warenzeichen, eine Abbildung oder ein dort genanntes Zeichen verwendet,“.

ee) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9.

ff) Nach der neuen Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

- „10. gegen die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18; L 331 vom 18.11.2014, S. 41; L 50 vom 21.2.2015, S. 48; L 266 vom 30.9.2016, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2283 (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er

- a) entgegen Artikel 8 Absatz 3 ein Lebensmittel abgibt, das einer Anforderung des

- aa) Artikels 7 Absatz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4,

- bb) Artikels 36 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 1

nicht entspricht, oder

- b) entgegen Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 eine Änderung einer dort genannten Information vornimmt, oder“.

gg) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 11 und der Punkt am Ende wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

hh) Folgende Nummern 12 und 13 werden angefügt:

- „12. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b erster oder zweiter Gedankenstrich oder Artikel 6 Absatz 2 dritter oder vier-

ter Gedankenstrich, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 der Kommission vom 19. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mutmaßliche oder festgestellte Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, bzw. gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 28) zuwiderhandelt.

13. entgegen Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1158 der Kommission vom 5. August 2020 über die Einfuhrbedingungen für Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (ABl. L 257 vom 6.8.2020, S. 1) ein dort genanntes Erzeugnis einführt.“

47. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 8“ durch die Angabe „Nummer 9“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 7, 9, 10a, 11 bis 20 oder Nummer 21, Absatz 2 Nummer 1, 1a Buchstabe c oder d, Nummer 2 bis 7 oder 8“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 8, 10a, 11 bis 21, Absatz 2 Nummer 1, 1a Buchstabe c oder d, Nummer 2 bis 13“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 21 werden nach den Wörtern „entgegen § 44 Absatz 3 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit Satz 2,“ eingefügt.
- bb) In Nummer 22a werden die Wörter „oder in Verbindung mit § 75 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2“ gestrichen.
- cc) In Nummer 25 werden nach der Angabe „§ 23 Nummer 1“ die Wörter „oder entgegen § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ eingefügt.
- dd) Nummer 26 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach der Angabe „§ 35 Nummer 1“ werden ein Komma und die Angabe „1a“ eingefügt.
 - bbb) Die Wörter „§ 37 Absatz 1, § 46 Absatz 2 oder § 47 Absatz 1 Nummer 2“ werden durch die Wörter „§ 37 Absatz 1 oder § 46 Absatz 2“ ersetzt.

48. § 62 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die

1. als Straftat nach § 58 Absatz 3 oder § 59 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a zu ahnden sind oder

2. als Ordnungswidrigkeit nach
 - a) § 60 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe a oder
 - b) § 60 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 Buchstabe bgeahndet werden können.“
49. In § 64 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in § 2 Absatz 2, 3, 5 und 6 genannten Erzeugnissen“ durch die Wörter „in § 2 Absatz 1 genannten Erzeugnissen mit Ausnahme von Futtermitteln“ ersetzt.
50. § 65 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
 - a) das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen der ihm durch § 2 Absatz 1 des BVL-Gesetzes zugewiesenen Tätigkeiten,
 - b) das Bundesinstitut für Risikobewertung im Rahmen der ihm durch § 2 Absatz 1 des BfR-Gesetzes zugewiesenen Tätigkeiten oder
 - c) die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Rahmen der ihr durch § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zugewiesenen Aufgabenals zuständige Stelle für die Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu bestimmen, soweit dies zur einheitlichen Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist.“
51. § 67 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „in § 2 Absatz 2, 5 und 6 genannten Erzeugnissen“ durch die Wörter „Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln oder Bedarfsgegenständen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der §§ 5, 12, 26 und 30“ durch die Wörter „der §§ 5 und 30“ ersetzt.
52. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „der §§ 5, 12 und 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „der §§ 5 und 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden jeweils nach dem Wort „Lebensmittel“ ein Komma sowie die Wörter „Mittel zum Tätowieren“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „der §§ 6, 8 und 10“ durch die Wörter „der §§ 8 und 10“ ersetzt.
53. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Hinsichtlich der Verfolgung von Straftaten sind auf Sachverhalte, die vor dem ...[einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1] entstanden sind, § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 3 jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 2 und § 6 Absatz 1, § 11 Absatz 2 Nummer 2, § 19, §§ 26 bis 29, § 39 Absatz 1, 2 und 7 sowie § 58 Absatz 1 Nummer 11, 12 und 17 Buchstabe a und b, Absatz 2a Nummer 2, § 59 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 8, 9, 13, 14, 19 Buchstabe b, Nummer 20 und Nummer 21 Buchstabe a und § 60 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 22a und Nummer 26a in der bis zum ...[einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 1] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Hinsichtlich der Verfolgung von Straftaten ist auf Sachverhalte, die vor dem 1. April 2020 entstanden sind, § 59 Absatz 2 Nummer 3a in der bis zum ...[einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 1] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit durch Änderungen dieses Gesetzes Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen des Bundes weggefallen sind, können Vorschriften, die auf solche Ermächtigungen gestützt sind, durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates aufgehoben werden.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Soweit durch Änderungen dieses Gesetzes oder durch Änderung von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen der Länder weggefallen sind, können Vorschriften, die auf solche Ermächtigungen gestützt sind, durch Rechtsverordnung der Landesregierungen aufgehoben werden.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

§ 55 Absatz 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 9 dieses Gesetzes oder mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten wirken die Zollbehörden gemäß Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) mit. Die Zollbehörden melden die Aussetzung der Überlassung nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2019/1020 unverzüglich der zuständigen Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Zollbehörde gelegen ist.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht

Nach § 1 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 33) geändert worden ist, wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Weitere Anwendung von Vorschriften über den Lebensmittelzusatzstoffen gleichgestellte Stoffe

(1) § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 4 jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 2 und § 6 Absatz 1 sowie § 59 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und § 60 Absatz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sind in der bis zum ...[einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 1] geltenden Fassung, weiterhin anzuwenden, solange und soweit noch nicht

1. eine unmittelbar geltende Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union gilt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der § 7 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der ab dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1] geltenden Fassung ermächtigt, oder
2. auf Grund der Ermächtigung des § 7 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der ab dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1] geltenden Fassung neue Regelungen getroffen worden sind.

(2) Auf Sachverhalte, die vor dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1] entstanden sind, sind die in Absatz 1 genannten Vorschriften hinsichtlich der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten weiter anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes

§ 4 Absatz 3 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), das zuletzt durch Artikel 58 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Übrigen gelten die §§ 38 Absatz 1 bis 5 und 7 bis 9, 38b, 39 Absatz 1 bis 4 und Absatz 7, § 40 sowie die §§ 42 bis 44 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches entsprechend für die Überwachung von

1. in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Lebensmitteln,
2. in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Futtermitteln und

3. Lebensmitteln, die mit einer Angabe im Sinne des § 3a Absatz 1 in den Verkehr gebracht oder beworben werden.

Für die Überwachung von anderen als den in Nummer 1 bis 3 bezeichneten gentechnisch veränderten Organismen gelten die §§ 25, 26 und 28a des Gentechnikgesetzes entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Weinggesetzes

Das Weinggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit auf Grund des Absatzes 3 Nummer 2, 4 oder 5 keine Vorschriften erlassen worden sind, sind die auf Grund des § 32 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.“

2. Nach § 27 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Es ist verboten, andere als dem Verbot des Artikels 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, unterliegende Lebensmittel, soweit es sich dabei um Erzeugnisse handelt, die für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, in den Verkehr zu bringen.“

3. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2a werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 (ABl. EU Nr. L 245 S. 4) geändert worden ist,“ gestrichen.

- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Im Übrigen gelten für die Überwachung § 38 Absatz 1 bis 4, 6,7 und 9, § 38a, § 38b, § 39 Absatz 1, 2, 4 und 7 Nummer 1, § 40, § 42 Absatz 5, § 43 Absatz 1 bis 4, § 43a, § 44 Absatz 6 sowie § 49 Absatz 1 bis 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches entsprechend“.

4. Dem § 48 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 58 Absatz 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gilt für Erzeugnisse nach § 2 Nummer 1 entsprechend.“

5. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. entgegen § 27 Absatz 1a ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,“.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Absatz 2 Nummer 1a Buchstabe a und c, Nummer 10 und 11 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gilt für Erzeugnisse nach § 2 Nummer 1 entsprechend.“

Artikel 6

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

In § 4 Absatz 1 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „das Bundesinstitut für Risikobewertung“ ein Komma und werden die Wörter „sofern es sich um Aufgaben der Risikobewertung handelt,“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Milch- und Fettgesetzes

Das Milch- und Fettgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 397 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Hierbei kann auch das entsprechende Verwaltungsverfahren geregelt werden. Im Falle des Satzes 2 bedarf die Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates.“

2. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Beauftragung des Max-Rubner-Instituts

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann das Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel, mit der Durchführung von Forschungsaufgaben im Bereich dieses Gesetzes beauftragen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der Güte von Milch und Milcherzeugnissen sowie die Einführung und Verwendung von Gütezeichen.“

Artikel 8

Änderung des Milch- und Margarinegesetzes

Dem § 3 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 33) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann das Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel, mit der Durchführung von Aufgaben im Bereich dieses Gesetzes beauftragen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Schaffung einheitlicher Sorten von Milch und Milcherzeugnissen sowie die Erhaltung und Förderung der Qualität von Milch und Milcherzeugnissen“.

Artikel 9

Änderung der Kosmetik-Verordnung

§ 8 der Kosmetik-Verordnung vom 16. Juli 2014 (BGBl. I S. 1054), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Januar 2016 (BGBl. I S. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 2 und 4 werden die Absätze 1 und 2.

Artikel 10

Folgeänderungen

(1) In § 134 Absatz 2 Satz 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2357) geändert worden ist, werden die Wörter „(§ 3 Nr. 1 und 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs)“ durch die Wörter „(§ 3 Absatz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs)“ ersetzt.

(2) In § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ durch die Wörter „Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.

(3) In § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch Artikel

252 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Absatz 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ durch die Wörter „Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a auch in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1966 (ABl. L 307 vom 28.11.2019, S. 15) geändert worden ist,“ ersetzt.

(4) § 2 Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ durch die Wörter „Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.
2. In Nummer 2 werden die Wörter „§ 2 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ durch die Wörter „Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a auch in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59; L 318 vom 15.11.2012, S. 74; L 72 vom 15.3.2013, S. 16; L 142 vom 29.5.2013, S. 10; L 254 vom 28.8.2014, S. 39; L 17 vom 21.1.2017, S. 52; L 326 vom 9.12.2017, S. 55; L 183 vom 19.7.2018, S. 27; L 324 vom 13.12.2019, S. 80; L 76 vom 12.3.2020, S. 36), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1966 (ABl. L 307 vom 28.11.2019, S. 15) geändert worden ist,“ ersetzt.
3. In Nummer 6 werden die Wörter „§ 3 Nummer 12 bis 16 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ durch die Wörter „Artikels 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002“ ersetzt.

(5) In § 4 Absatz 2 Satz 1 des Lebensmittelspezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2016 (BGBl. I S. 50) geändert worden ist, werden die Wörter „(§ 3 Nummer 1 oder 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches)“ gestrichen.

(6) In § 67 Absatz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ durch die Wörter „Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.

(7) In § 3a des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), das zuletzt durch Artikel 282 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „Verbraucherinnen oder Verbraucher im Sinne des § 3 Nr. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,“ durch die Wörter „Endverbraucher im Sinne des Artikels 3 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31

vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.

(8) § 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 296 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ durch die Wörter „im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a auch in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59; L 318 vom 15.11.2012, S. 74; L 72 vom 15.3.2013, S. 16; L 142 vom 29.5.2013, S. 10; L 254 vom 28.8.2014, S. 39; L 17 vom 21.1.2017, S. 52; L 326 vom 9.12.2017, S. 55; L 183 vom 19.7.2018, S. 27; L 324 vom 13.12.2019, S. 80; L 76 vom 12.3.2020, S. 36), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1966 (ABl. L 307 vom 28.11.2019, S. 15) geändert worden ist,“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnitts, § 17 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b und § 23 Absatz 2 gelten nicht für

1. Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist,
2. Einzelfuttermittel im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1; L 192 vom 22.7.2011, S. 71; L 296 vom 15.11.2019, S. 64), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1903 (ABl. L 310 vom 6.12.2018, S. 22) geändert worden ist,
3. Mischfuttermittel im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 und
4. Futtermittelzusatzstoffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29; L 192 vom 29.5.2004, S. 34; L 98 vom 13.4.2007, S. 29), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist.

Die Vorschriften des Dritten Abschnitts und § 16e gelten jedoch für

1. Lebensmittel, die aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften in unveränderter Form nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr durch den Endverbraucher im Sinne des Artikels 3 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bestimmt sind,

2. Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, in zubereitetem bearbeitetem oder verarbeitetem Zustand verfüttert zu werden, sowie für Futtermittelzusatzstoffe.“

Artikel 11

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1] geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 16. Juli 2021 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe b tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des 13. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch bedarf in mehrfacher Hinsicht der Anpassung an unmittelbar geltende Vorschriften des EU-Rechts.

Seitdem die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zum 1. Juni 2013 durch die Verordnungen (EU) Nr. 1129/2011 und (EU) Nr. 1130/2011 durch Ergänzung der Anhänge II und III vervollständigt wurde, ist das Recht der Lebensmittelzusatzstoffe nunmehr umfassend durch unmittelbar geltendes EU-Recht geregelt. Die Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen erfolgt ausschließlich auf EU-Ebene nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008. Für das in den §§ 6, 7 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) für Lebensmittelzusatzstoffe statuierte bundesrechtliche Verbot mit Erlaubnisvorbehalt besteht infolgedessen kein Anwendungsbereich mehr. § 6 LFGB ist daher aufzuheben, § 7 LFGB wird in geeigneter Weise angepasst.

Vitamine, Mineralstoffe, Aminosäuren und sonstige Stoffe mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung, die bestimmten Lebensmitteln zugesetzt werden, sind bislang nach § 2 Absatz 3 Satz 2 LFGB den Lebensmittelzusatzstoffen gleichgestellt, mit der Folge, dass sie ebenfalls dem allgemeinen Verbot nach § 6 LFGB unterliegen. Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 19. Januar 2017 in der Rechtssache C-282/15 festgestellt, dass Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 diesen Regelungen zumindest für Aminosäuren entgegenstehen, soweit das generelle Verbot auf eine Risikoanalyse gestützt ist, die nur bestimmte Aminosäuren betrifft, und dass selbst bei unbedenklichen Stoffen eine Zulassung nach § 68 LFGB nur befristet erfolgen kann. Obwohl das Urteil des Europäischen Gerichtshofes sich nur auf die Regelung in § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 LFGB für Aminosäuren bezieht, wird es zum Anlass genommen, § 2 Absatz 3 Satz 2 LFGB insgesamt aufzuheben. Damit soll insbesondere der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BVerwG-Urteil vom 25.07.2007, Az. 3 C 21.06, BGH-Urteil vom 15.07.2010, Az. I ZR 123/09, BVerwG-Urteil vom 01.03.2012, Az. 3 C 15/11) im Zusammenhang mit der Gleichstellung der sonstigen Stoffe mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung, die bestimmten Lebensmitteln zugesetzt werden, Rechnung getragen werden. Dem Ordnungsgeber sollte jedoch weiterhin das Recht eingeräumt werden, bedenkliche Stoffe einem Verbot bzw. einer Höchstmengenregelung zu unterwerfen. Entsprechende Verordnungsermächtigungen sind in § 7 Absatz 2 LFGB vorzusehen.

Die §§ 26 und 27 LFGB enthalten zentrale Verbote zur Wahrung des Gesundheits- und Täuschungsschutzes beim Verkehr mit kosmetischen Mitteln. Beide Vorschriften werden seit dem 11. Juli 2013 vollständig durch die unmittelbar anwendbaren Regelungen der Artikel 5 i. V. m. Artikel 3 oder Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel überlagert und sind daher entbehrlich. Sie können jedoch nicht aufgehoben werden, da die §§ 26 und 27 LFGB nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 entsprechend auch für Mittel zum Tätowieren gelten. Die §§ 26 und 27 LFGB sind daher so zu fassen, dass sie künftig nur noch unmittelbar für Mittel zum Tätowieren gelten.

Am 14. Dezember 2019 wurde die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen durch die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel abgelöst. Die Artikel 137 und 138 der Verordnung (EU) 2017/625 enthalten ausführliche Regelungen über die im Verdachtsfall sowie nach Feststellung eines Verstoßes von den

zuständigen Behörden zu treffenden Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund erscheint der Maßnahmenkatalog nach § 39 Absatz 2 LFGB weitgehend verzichtbar. Die §§ 38, 39 LFGB sind daher entsprechend anzupassen. Da die Verordnung (EU) 2017/625 nicht für Bedarfsgegenstände (mit Ausnahme von Lebensmittelbedarfsgegenständen), kosmetische Mittel und Mittel zum Tätowieren gilt, bedarf es insoweit weiterhin bundesgesetzlicher Regelungen, die in § 39a LFGB angesiedelt werden sollten.

In verschiedenen Lebensmittelkrisen hat sich gezeigt, dass eine schnelle Rückverfolgung von Lieferketten für eine wirksame Gefahrenabwehr von entscheidender Bedeutung ist. Da die Verwertbarkeit der entsprechenden Informationen entscheidend davon abhängt, ob sie in angemessener Form und Frist übermittelt werden, wird in § 44 Absatz 3 LFGB angeordnet, dass sie so vorzuhalten sind, dass sie im Bedarfsfall spätestens nach 24 Stunden elektronisch übermittelt werden können. Sollte dies für ein Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen eine unzumutbare Härte darstellen, kann die zuständige Behörde von diesen Anforderungen im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Weitere Änderungen des LFGB betreffen die Aufhebung von Begriffsbestimmungen, die bereits in unmittelbar anwendbaren Vorschriften des EU-Rechts verankert sind, die Festlegung von Höchstmengen für Kokzidiostatika- und Histomonostatika-Rückstände in Lebensmitteln (§ 10), weitere Anpassungen an die EU-Lebensmittel-Informationsverordnung (§§ 11, 13 und 35), die Unterrichtung von Telemedien-Diensteanbietern über Schnellwarnmeldungen (§ 38b), die Probenahme bei Erzeugnissen, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln angeboten werden (§ 43a) sowie die Straffung der Mitteilungs- und Übermittlungspflichten über Untersuchungsergebnisse zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (§ 44a).

Im EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz erfolgen in § 4 Absatz 3 Folgeänderungen zur Anpassung der Überwachungsvorschriften des LFGB. Mit den Änderungen des Weinggesetzes erfolgen auch hier Folgeänderungen zur Anpassung der Überwachungsvorschriften des LFGB.

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes wird der geänderten Aufgabenverteilung der Fachbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Rechnung getragen.

Mit der Änderung des Milch- und Fettgesetzes sowie des Milch- und Margarinegesetzes soll eine Rechtsgrundlage für die Beauftragung des Max-Rubner-Instituts mit Forschungsaufgaben im Bereich der Milchgüte geschaffen werden.

Bei der Änderung der Kosmetik-Verordnung handelt es sich um eine rechtstechnische Folgeänderung zur Neufassung der §§ 26, 27 LFGB (vgl. oben).

Zudem werden in verschiedenen Gesetzen Folgeänderungen insbesondere aufgrund der Änderungen der Begriffsbestimmungen und den §§ 2 und 3 LFGB vorgenommen.

II. Alternativen

Im Zusammenhang mit § 43a LFGB könnte zwar auf eine ergänzende nationale Regelung verzichtet werden, da sich die Möglichkeit der anonymen Probenahme bereits aus der Verordnung (EU) 2017/625 ergibt. Insoweit geht die Vorschrift über eine 1: 1 Umsetzung von EU-Recht hinaus. Allerdings würde ein Verzicht auf nähere Regelungen bedeuten, dass wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Recht des Unternehmers auf eine Gegenprobe und beispielsweise der Kostenerstattung für die Behörden ungeregelt bleiben würden. Zudem würde dies im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz zu einer Ungleichbehandlung zwischen der Probenahme Vor-Ort und der Probenahme unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln führen, da es vergleichbare Vorschriften für die Probenahme Vor-Ort bereits gibt.

Auf eine weitergehende Ausgestaltung der Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit (§ 44 Absatz 3 LFGB) könnte grundsätzlich ebenfalls verzichtet werden, da die geplante Regelung über ein 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgeht. Dann müsste auf das in diesem Zusammenhang sehr allgemein und unspezifisch gehaltene EU-Recht, insbesondere auf Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zurückgegriffen werden. Dies birgt allerdings die Gefahr, dass in einem Krisenfall, in dem unsichere Lebensmittel in den Verkehr gelangt sind und möglicherweise eine Gesundheitsgefahr für die Verbraucher besteht, die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittelkette verzögert wird. Neben der hier vorgeschlagenen Regelung käme noch eine Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörden in Betracht, mit der die Behörden im Einzelfall Anforderungen an die Form und Frist der Übermittlung der Rückverfolgbarkeitsinformationen stellen können. Dies würde allerdings die Gefahr mit sich bringen, dass unterschiedliche Behörden unterschiedliche Anforderungen an die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen stellen und sich insbesondere überregional agierende Unternehmen einer Vielzahl unterschiedlicher Anforderungen gegenübersehen.

Die weiteren Regelungen des Entwurfes sind im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit höher-rangigem EU-Recht und vor dem Hintergrund des Rechtsstaatsprinzips alternativlos.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 1 (Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes), Artikel 2 (Gesetz über den Übergang auf das neue Recht der bislang den Zusatzstoffen gleichgestellten Stoffe), Artikel 4 (Änderung des Weingesetzes) und Artikel 8 (Änderung der Kosmetikverordnung) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG (Recht der Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel) sowie für die strafrechtlichen und bußgeldrechtlichen Vorschriften aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 3 (Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 GG (Untersuchung und künstliche Veränderung von Erbinformationen). Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 5 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren). Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 6 und 7 (Änderung des Milch- und Fettgesetzes sowie Änderung des Milch- und Margarinegesetzes) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung) und Nummer 20 (Recht der Lebensmittel) GG.

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 10 (Folgeänderungen) ergibt sich

- für Absatz 1 (Anpassung des Markengesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Bürgerliches Recht),
- für Absatz 2 (Anpassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 16 GG (Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung),
- für Absatz 3 (Anpassung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG (Recht der Bedarfsgegenstände),
- für Absatz 4 (Anpassung des Arzneimittelgesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Recht der Arzneien),
- für Absatz 5 (Anpassung des Lebensmittelspezialitätengesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 GG (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung),
- für Absatz 6 (Anpassung der Gewerbeordnung) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft)

- für Absatz 7 (Anpassung des Rindfleischetikettierungsgesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren) und

- für Absatz 8 (Anpassung des Chemikaliengesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Recht der Gifte).

Soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG Gebrauch macht, ist eine bundeseinheitliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG erforderlich. Bundesgesetzliche Regelungen sind zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um beim Verkehr mit Lebensmitteln ein bundesweites und Ländergrenzen überschreitendes Marktgeschehen abzusichern. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 26 GG für die aufgrund der Anpassung des LFGB erforderlichen Folgeänderungen in der Gewerbeordnung sowie im EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf dient in verschiedener Hinsicht der weiteren Anpassung des LFGB an unmittelbar geltende Vorschriften des EU-Rechts. Insbesondere sollen Anpassungen an das Lebensmittelzusatzstoffrecht und das Kosmetikrecht der EU sowie an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Anreicherung von Lebensmitteln erfolgen. Zudem sollen die Vorschriften des LFGB an die neue, ab dem 14. Dezember 2019 geltende Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel angepasst werden. Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die nationalen Zusatzstoffregelungen sowie die nationalen Regelungen für kosmetische Mittel im LFGB werden bereits jetzt durch unmittelbar geltendes EU-Recht überlagert. Daher sollen diese Regelungen aufgehoben werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“, hier insbesondere des Unterziels 2.1 „Bis 2030 den Hunger beenden und sicherstellen, dass alle Menschen, insbesondere die Armen und Menschen in prekären Situationen, einschließlich Kleinkindern, ganzjährig Zugang zu sicheren, nährstoffreichen und ausreichenden Nahrungsmitteln haben“. Die vorgesehenen Rechtsänderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zielen, ebenso wie die anderen in diesem Gesetz vorgesehenen Regelungen, auf die Gewährleistung eines dauerhaften und hohen Niveaus des Verbraucherschutzes, insbesondere des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ab. Damit trägt die Gesetzesänderung auch dazu bei, das übergeordnete Prinzip des nachhaltigen Wirtschaftens zu realisieren (vgl. Prinzip 4.c „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss [...] den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“)

Auswirkungen des Gesetzes auf die Generationengerechtigkeit, den sozialen Zusammenhalt und die internationale Verantwortung und – abgesehen von den vorstehenden Ausführungen – auf die Lebensqualität sind nicht zu erkennen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die vorgesehenen Änderungen keine erwähnenswerten Kosten. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 10 ausgeglichen werden. Den Ländern und Gemeinden entstehen keine wesentlichen Kosten.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Aufwand in Höhe von ca. 8,9 Mio. Euro, wobei sich die Kosten pro Unternehmen auf ca. 34,50 Euro belaufen.

Für die Wirtschaft entsteht im Saldo eine jährliche Entlastung von rund 40.000 Euro. Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der „One in, one out“-Regelung“ (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

Durch die Aufhebung der Gleichstellung bestimmter Stoffe mit den Lebensmittelzusatzstoffen in § 2 Absatz 3 Satz 2 LFGB sowie die Aufhebung von § 6 entfällt künftig das Erfordernis für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit Aminosäuren und sonstigen Stoffen eine Ausnahmegenehmigung bzw. eine Allgemeinverfügung nach § 68 bzw. § 54 LFGB zu beantragen. Da jedoch in den vergangenen zwei Jahren durchschnittlich lediglich 18 Anträge auf Allgemeinverfügung bzw. Ausnahmegenehmigung für Aminosäuren und sonstige den Lebensmittelzusatzstoffen gleichgestellte Stoffe gestellt wurden, wird die Wirtschaft lediglich geringfügig entlastet.

Die der zuständigen Behörde nach § 43a Absatz 5 LFGB erteilte Befugnis, im Falle der Probenahme durch Bestellung mithilfe von Fernkommunikationsmitteln vom Unternehmer die Rückerstattung von Kaufpreis und Versandkosten zu verlangen, führt zu einer geringfügigen Belastung der betroffenen Unternehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch für Proben, die im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle genommen werden, nach § 43 Absatz 4 Satz 1 LFGB keine Entschädigung geleistet wird, sodass sich neuer Erfüllungsaufwand allein aufgrund der Versandkosten ergibt. Die Regelung dient insbesondere der Überwachung der Sicherheit von Erzeugnissen bei Unternehmen, die ausschließlich im Wege des Versandhandels tätig sind, sowie von solchen Unternehmen, die besonders kritische Erzeugnisse auch über Fernabsatzkommunikationsmittel anbieten. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass jährlich maximal 16.150 Proben via Fernabsatzkommunikationsmittel bestellt werden. Die dafür anfallenden Versandkosten (durchschnittlich ca. 5 Euro pro Probe), die den Behörden zurückzuerstatten sind, belaufen sich auf durchschnittlich 80.750 Euro jährlich.

Weiterer einmaliger Aufwand entsteht durch die Vorgaben des § 44 Absatz 3 LFGB.

Es wird davon ausgegangen, dass maximal 25 % der rund 1.030.000 Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen einen Antrag auf Ausnahme von den Erfordernissen des § 44 Absatz 3 LFGB (Ausnahme von der Frist von 24 Stunden und/oder der elektronischen Übermittlung) stellen werden. Es werden damit maximal 257.500 Anträge gestellt werden.

Aufwand pro Fall: ca. 1 Stunde (Antrag stellen, ggf. Belege zusammenstellen, woraus sich unbillige Härte ergibt, etc.).

Gesamtkosten: $257.500 \cdot 1 \cdot 34,5$ Euro (Fallzahl*Zeitaufwand*Durchschnittliche Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaft)) = 8.883.750 Euro (rund 8,9 Mio.).

Kosten pro Unternehmen: 34,5 Euro.

Der ST-Beschluss zur Begrenzung des einmaligen Erfüllungsaufwands wurde berücksichtigt. Die Belastung insbesondere von KMU wird durch die Umstellungsfrist von 12 Monaten nach Verkündung des Gesetzes begrenzt. Einmalige Kosten in Höhe von ca. 34,50 Euro je Unternehmen entstehen dann, wenn eine Einhaltung der Anforderungen des § 44 Absatz 3 LFGB eine unbillige Härte bedeuten würde und daher ein Antrag auf Ausnahme gestellt wird. Mit der Lösung, dass eine elektronische Übermittlung der Rückverfolgbarkeitsinformationen erfolgen soll, wird bereits eine für die Unternehmen wenig belastende Regelung getroffen, da davon ausgegangen wird, dass nahezu jedes Unternehmen bereits über die Möglichkeit verfügt, die Rückverfolgbarkeitsinformationen elektronisch zu übermitteln. Da auch die Steuererklärung bereits elektronisch einzureichen ist, dürfte in nahezu jedem Unternehmen die Möglichkeit bestehen, eine E-Mail zu übersenden. Vor diesem Hintergrund dürften allenfalls in sehr wenigen Einzelfällen weitere Kosten für die Anschaffung eines PCs, etc. anfallen. Diese dürften zu vernachlässigen sein.

Ebenso wird davon ausgegangen, dass neu gegründete Unternehmen in der Regel so ausgestattet sein werden, dass die Anforderungen einer elektronischen Übermittlung sowie die Übermittlung binnen 24 Stunden erfüllt werden können. Anträge auf Ausnahme dürften dann allenfalls in zu vernachlässigenden Einzelfällen gestellt werden.

Die Straffung der Mitteilungs- und Übermittlungspflichten nach § 44a LFGB führt zu einer Entlastung der mitteilungspflichtigen Unternehmen, da weniger Untersuchungsergebnisse mitzuteilen sind. Aufgrund der bislang nach § 44a LFGB übermittelten Datensätze wird davon ausgegangen, dass die Änderung dazu führt, dass künftig jährlich ca. 2800 Meldungen weniger erfolgen werden. Unter Zugrundelegung einer Bearbeitungsdauer von ca. 1,25 Stunden pro Meldung und einem durchschnittlichen Stundensatz der Wirtschaft von 34,50 Euro ergibt sich eine Entlastung von ca. 120.750 Euro jährlich.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Für den Bund entsteht neuer jährlicher Erfüllungsaufwand aufgrund neuer Zuständigkeiten des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach § 38b Absatz 2 sowie nach § 40 Absatz 5 LFGB in Höhe von insgesamt rund 66.000 Euro.

Im Zusammenhang mit § 38b LFGB ergibt sich dieser aus der Befugnis, Telemedien-Diensteanbieter über bestimmte Schnellwarnmeldungen zu unterrichten. Insoweit werden Schnellwarnmeldungen daraufhin zu überprüfen sein, ob betroffene Erzeugnisse unter Verwendung von Diensten eines Telemedien-Diensteanbieters im Internet angeboten werden. Eine Information des Telemedien-Diensteanbieters wird in erster Linie dann erfolgen, wenn bei einem Erzeugnis, für das eine Schnellwarnmeldung vorliegt und das unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln in den Verkehr gebracht wird und der Hersteller/ Inverkehrbringer entweder nicht erreicht werden kann, oder auf eine Kontaktaufnahme Seitens der Behörde keine Reaktion erfolgt. Aufgrund der Auswertung von Schnellwarnmeldungen des BVL wird davon ausgegangen, dass diese Fallkonstellation ca. 40 Mal jährlich auftritt. Aufgrund der Erfahrungswerte des BVL wird in rund 50% dieser Fälle (also 20 Fälle jährlich) eine Zuständigkeit des BVL bestehen, da der Telemedien-Diensteanbieter seinen Sitz nicht in Deutschland hat.

Der Aufwand pro Fall umfasst die sachliche Prüfung und ggf. erforderliche Abstimmung (1 Stunde), die Information des Herstellers oder Inverkehrbringers (3 Stunden) sowie das Verfassen der Information an den Diensteanbieter, juristische Prüfung und Versand (3 Stunden). Insgesamt werden pro Fall also 7 Stunden veranschlagt. Bei 20 Fällen jährlich ergibt dies eine Gesamtstundenanzahl von 140 Stunden, welche überwiegend vom höheren Dienst übernommen werden. Insgesamt beträgt der zusätzliche Personalaufwand rund 9200 Euro jährlich.

Weiterhin entsteht laufender Erfüllungsaufwand für das Bundesamt für Verbraucherschutz im Zusammenhang mit § 40 Absatz 5 LFGB. Alle Schnellwarnmeldungen (ca. 4500 Fälle/Jahr) sind daraufhin zu überprüfen, ob eine zuständige Landesbehörde ermittelt werden kann. Aufwand: 4500 Fälle/Jahr hD * 10 min = 750 Stunden /Jahr.

Für das Erstellen und pflegen einer Warnung sind ca. 6 Stunden pro Fall anzusetzen (20 Fälle/ Jahr hD * 6 h = 120 h. Insgesamt führt dies zu einem zusätzlichen Aufwand von ca. 870 Stunden, was einem zusätzlichen Personalaufwand 57.000 Euro entspricht.

Die Kosten für den zusätzlichen Personalaufwand zur Durchführung der §§ 38b und 40 Absatz 5 LFGB betragen insgesamt rund 66.000 Euro.

Gleichzeitig kommt es für den Bund zu Entlastungen durch die Aufhebung der Gleichstellung bestimmter Stoffe mit den Lebensmittelzusatzstoffen in § 2 Absatz 3 Satz 2 LFGB sowie die Aufhebung von § 6. Dadurch entfällt künftig das Erfordernis für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit Aminosäuren und sonstigen Stoffen eine Ausnahmegenehmigung bzw. Allgemeinverfügung beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu beantragen. Sowohl beim Bundesamt für Verbraucherschutz als auch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, welches im Rahmen der Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen für die Erstellung von Risikobewertungen zuständig ist, kommt es dadurch zu Einsparungen. Beim Bundesamt für Verbraucherschutz wurden in den vergangenen zwei Jahren durchschnittlich 18 Anträge auf Ausnahmegenehmigungen und Allgemeinverfügungen für sonstige, den Lebensmittelzusatzstoffen gleichgestellte Stoffe gestellt. Diese werden künftig entfallen. Der Zeitaufwand pro Fall beträgt rund 23,3 Stunden, die überwiegend im höheren Dienst anfallen. Insgesamt können damit beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit rund 27.000 Euro eingespart werden.

Beim Bundesinstitut für Risikobewertung werden rund 22,3 Stunden pro Fall eingespart, mithin ca. 26.000 Euro jährlich.

Die Entlastung, die für den Bund durch die Aufhebung der Gleichstellung bestimmter Stoffe mit den Lebensmittelzusatzstoffen erzielt werden kann, beträgt jährlich insgesamt rund 53.000 Euro.

Es entsteht daher in Summe ein Mehraufwand für den Bund in Höhe von ca. 13.000 Euro jährlich.

Länder und Kommunen:

Für die Länder entsteht neuer jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt ca. 251.500 Euro sowie einmaliger Aufwand in Höhe von ca. 26.076.000 Euro.

Dieser ergibt sich für die Länder zunächst aus der Befugnis, nach § 38b LFGB Telemedien-Diensteanbieter über bestimmte Schnellwarnmeldungen zu unterrichten. Insoweit werden durch die zuständigen Behörden Schnellwarnmeldungen daraufhin zu überprüfen sein, ob betroffene Erzeugnisse unter Verwendung von Diensten eines Telemedien-Diensteanbieters mit Sitz im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Behörde im Internet angeboten werden. Eine Information des Telemedien-Diensteanbieters wird in erster Linie dann erfolgen, wenn bei einem Erzeugnis, für das eine Schnellwarnmeldung vorliegt und das unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln in den Verkehr gebracht wird, der Hersteller/ Inverkehrbringer

entweder nicht erreicht werden kann, oder auf eine Kontaktaufnahme Seitens der Behörde keine Reaktion erfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass diese Fallkonstellation ca. 40 Mal jährlich auftritt. In rund 50% dieser Fälle (also 20 Fälle) wird eine Zuständigkeit der Länder bzw. einer gemeinsamen Stelle bestehen. Der Aufwand pro Fall umfasst die sachliche Prüfung und ggf. erforderliche Abstimmung (1 Stunde), die Information /Anhörung des Herstellers oder Inverkehrbringers (3 Stunden) sowie das Verfassen der Information an den Diensteanbieter, juristische Prüfung und Versand (3 Stunden). Insgesamt werden pro Fall also 7 Stunden veranschlagt. Bei 20 Fällen jährlich ergibt dies eine Gesamtstundenanzahl von 140 Stunden, welche überwiegend vom höheren Dienst übernommen werden (Lohnkostensatz: 60,50 Euro). Insgesamt beträgt der zusätzliche Personalaufwand für die Länder im Zusammenhang mit § 38b LFGB damit rund 8470 Euro (Fallzahl*Zeitaufwand pro Fall* Lohnkosten).

Die Befugnis, nach § 43a LFGB bei Erzeugnissen, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln angeboten werden, Proben zu nehmen, ohne die behördliche Identität offenzulegen, bewirkt neuen regelmäßigen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Ermittlung der Fallzahlen:

Nach der AVV Rahmenüberwachung ergibt sich folgende Soll-Probenanzahl:

Lebensmittel: 5 Proben/1000 Einwohner

Kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände: jeweils 0,5 Proben /1000 Einwohner

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Anteile des Onlinehandels am Gesamthandel mit Lebensmitteln (1%), Kosmetischen Mitteln (11,5%) und Bedarfsgegenständen (durchschnittlich 17,4%) ergeben sich damit folgende Zahlen an Proben, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln maximal genommen werden:

Lebensmittel: ca. 4150 Proben/Jahr

Kosmetische Mittel: ca. 4800 Proben/Jahr

Bedarfsgegenstände: ca. 7200 Proben/Jahr

Die Anzahl der Proben, die nach § 43a LFGB gezogen werden beträgt damit max. 16.150 Proben pro Jahr.

Da die entsprechenden Erzeugnisse schon bisher der amtlichen Lebensmittelüberwachung unterlagen und künftig lediglich ein Teil der Proben statt im stationären Handel unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln genommen werden, entsteht für die Probenahme selbst kein neuer Erfüllungsaufwand, bzw. der entstehende Aufwand wird durch die Ersparnis bei der Probenahme im stationären Handel kompensiert.

Ein Mehraufwand entsteht allerdings aufgrund der Befugnis, nach § 43a Absatz 5 LFGB vom Unternehmer die Rückerstattung von Kaufpreis und Versandkosten zu verlangen.

Für die Rückforderung des Kaufpreises sowie der Versandkosten wird von einem Zeitaufwand von ca. 15 min je Fall ausgegangen. Bei einem durchschnittlichen Lohnkostensatz von 40,30 Euro ergeben sich Kosten von jährlich ca. 163.000 Euro (Fallzahl * Zeitaufwand* Lohnkosten).

Ggf. einmaliger Aufwand für Software, Kühlmöglichkeiten, Einrichtung von Konten wurde im Rahmen der Anhörung von einem Land mit ca. 15.000 Euro angegeben. Der jährliche Sachaufwand wird von einem Land auf max. 10.000 Euro geschätzt. Da die Mehrzahl der Länder keine bzw. keine dezidierten Angaben hierzu gemacht hat, wird davon ausgegan-

gen, dass ca. 50 % der Länder ebenfalls entsprechende Ausgaben tätigen müssen, während die restlichen Länder bereits vorhandene Ausstattung nutzen können. Insofern beläuft sich der ggf. anfallende einmalige Aufwand auf insgesamt 120.000 Euro sowie der jährliche Sachaufwand auf ca. 80.000 Euro.

Weiterer einmaliger Aufwand für die zuständigen Behörden der Länder in Höhe von maximal 25.956.000 Euro entsteht aufgrund der Bearbeitung der zu erwartenden Anträge auf Ausnahme von den Erfordernissen des § 44 Absatz 3 LFGB.

Es wird erwartet, dass maximal 25 % der rund 1.030.000 Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen einen Antrag auf Ausnahme von den Erfordernissen des § 44 Absatz 3 LFGB stellen wird. Es werden damit maximal 257.500 Anträge gestellt werden.

Aufwand pro Fall: ca. 2 Stunden (Einarbeitung, Akte anlegen, Prüfung der Unterlagen, Abgleich mit bestehenden Unterlagen im Hinblick auf das vom Betrieb ausgehende Risiko, Bescheid an Unternehmen)

Kosten: $257.500 * 2 * 50,4 \text{ Euro} = 25.956.000 \text{ Euro}$ (Fallzahl * Stundenzahl* Lohnkosten Kommune (50% gehobener Dienst/ 50% höherer Dienst)

Es wird davon ausgegangen, dass neu gegründete Unternehmen nur in zu vernachlässigenden Einzelfällen einen Antrag auf Ausnahme stellen werden, sodass die hierfür anfallenden Kosten zu vernachlässigen sind.

Die Straffung der Mitteilungs- und Übermittlungspflichten nach § 44a LFGB führt allenfalls zu einer sehr geringfügigen Entlastung der nach § 44a Absatz 2 LFGB mitteilungspflichtigen Behörden und ist daher zu vernachlässigen.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Bedeutung

Das Gesetzgebungsvorhaben wurde daraufhin überprüft, ob Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten sind. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nach dem Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da die vorgesehenen Regelungen auf Dauer angelegt sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die Aufhebung des § 6, die Änderung der Überschriften von §§ 4, 7, des Abschnitts 4, §§ 38, 39 und 55 sowie die Einfügung der neuen §§ 12, 38b, 39a und 43a.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

§ 1 LFGB wird dahingehend geändert, dass der Zweck des Gesetzes explizit auch den Schutz der Gesundheit beim Verkehr mit Mitteln zum Tätowieren umfasst. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 4 Absatz 1 Nummer 3 und den Änderungen der §§ 26 und 27.

Zudem erfolgt in eine Anpassung des Wortlautes an den in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verwandten und damit unmittelbar geltenden Begriff des „Endverbrauchers“.

Zu Doppelbuchstabe cc

Neben der Aufnahme von Mitteln zum Tätowieren in den Zweck des Gesetzes wird der Wortlaut an den in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verwandten Begriff des Endverbrauchers angepasst. Darüber hinaus wird die Nummer 3 neu gefasst und der Satz zur Verbesserung der Verständlichkeit vor der Gliederung geschlossen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Aktualisierung des Vollzitates zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Klarstellung des bisherigen Regelungsinhalts.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Anpassung des Wortlautes an den in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verwandten und damit unmittelbar geltenden Begriff des „Endverbrauchers“.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Klarstellung des bisherigen Regelungsinhalts.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Aufhebung von § 4 Absatz 1 Nummer 3 und den Änderungen der §§ 26 und 27. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass der Begriff „Erzeugnisse“ auch Mittel zum Tätowieren umfasst. Zudem erfolgt eine grammatikalische Anpassung im Hinblick auf den Begriff der Lebensmittelzusatzstoffe.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 2 enthält eine Definition für Lebensmittel, die bereits in der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 178/2002 enthalten ist. Eine bundesrechtliche Begriffsbestimmung, die letztlich nur auf die Definition des EU-Rechts verweist, ist entbehrlich. Daher soll diese Begriffsbestimmung aufgehoben werden.

Der bisherige Absatz 3 Satz 1 enthält eine Definition für Lebensmittelzusatzstoffe, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 bereits eine unmittelbar geltende Begriffsbestimmung enthalten ist. Eine bundesrechtliche Begriffsbestimmung, die letztlich nur auf die Definition des EU-Rechts verweist, ist entbehrlich. Daher soll diese Begriffsbestimmung aufgehoben werden.

Die in Absatz 3 Satz 2 aufgeführten Vitamine, Mineralstoffe, Aminosäuren und sonstige Stoffe mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung, die bestimmten Lebensmitteln zugesetzt werden, sind bislang den Lebensmittelzusatzstoffen gleichgestellt, mit der Folge, dass sie ebenfalls dem allgemeinen Verbot nach § 6 LFGB unterliegen. Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 19. Januar 2017 in der Rechtssache C-282/15 festgestellt, dass Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 diesen Regelungen für Aminosäuren entgegenstehen, soweit das generelle Verbot auf eine Risikoanalyse gestützt ist, die nur bestimmte Aminosäuren betrifft, und selbst bei unbedenklichen Stoffen eine Zulassung nach § 68 LFGB nur befristet erfolgen kann. Obwohl das Urteil des Europäischen Gerichtshofes sich nur auf die Regelung in § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 LFGB für Aminosäuren bezieht, soll es zum Anlass genommen werden, § 2 Absatz 3 Satz 2 LFGB insgesamt aufzuheben. Die Gleichstellung der sonstigen Stoffe mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung, die bestimmten Lebensmitteln zugesetzt werden, in § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 LFGB ist insbesondere deshalb aufzuheben, da sie in Folge der Rechtsprechung vor allem des Bundesverwaltungsgerichts („OPC“-Urteil vom 25.07.2007, - 3 C 21.06 -) und der später vom Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 15.12.2016 – BvR 222/11) aufgehobenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes („Gelenknahrung II“, Urteil vom 15.07.2010 - I ZR 123/09 -) weitgehend gegenstandslos geworden ist.

Der bisherige Absatz 4 enthält eine Definition für Futtermittel, die bereits mit unmittelbarer Geltung in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 enthalten ist. Eine bundesrechtliche Begriffsbestimmung, die letztlich nur auf die Definition des EU-Rechts verweist, ist entbehrlich. Daher soll diese Begriffsbestimmung aufgehoben werden.

Die im bisherigen Absatz 5 enthaltene Begriffsbestimmung für kosmetische Mittel wird durch die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel überlagert. Sie ist daher entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die bisherigen Nummern 1, 4, 6 bis 8 und 11 bis 17 enthalten Definitionen für Begriffe, die bereits in unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union definiert sind und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten. Eine zusätzliche Begriffsbestimmung, die letztlich nur auf die Definition des EU-Rechts verweist, ist entbehrlich. Daher sollen diese Begriffsbestimmungen aufgehoben werden.

Die verbleibenden Begriffsbestimmungen der bisherigen Nummern 2, 3, 5, 9, 10 und 18 bis 22 werden neu nummeriert. In der bisherigen Nummer 10 (und neuen Nummer 5) wird der Wortlaut außerdem an den in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verwandten und damit unmittelbar geltenden Begriff des „Endverbrauchers“ angepasst.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 2 wird klargestellt, dass das Verwenden eines Mittels zum Tätowieren auch die Tätigkeit des Tätowierens selbst erfasst.

Mit dem neuen Absatz 3 werden die bisherigen Regelungen des § 3 Nummer 1, 4, 11 und 12 fortgeschrieben, mit denen die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 für das Inverkehrbringen, Endverbraucher, Futtermittelunternehmen und Futtermittelunternehmer im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und der aufgrund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen auf weitere Fallgestaltungen ausgedehnt werden.

Zudem wird mit dem neuen Absatz 4 klargestellt, dass im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 enthaltene Begriffsbestimmung des Anbieters von Gemeinschaftsverpflegung, die lediglich gewerbliche Anbieter umfasst, auch nicht gewerbliche Verpflegungseinrichtungen der Bundeswehr umfassen soll.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

In der Überschrift wird klargestellt, dass die Regelung neben Vorschriften zum Anwendungsbereich auch Ermächtigungen enthält.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 4 Absatz 1 Nummer 2 wird neu gefasst.

Mit Aufhebung der nationalen Regelungen über Lebensmittelzusatzstoffe in §§ 6 und 7 geht die Ermächtigung in § 4 Absatz 3, nach der bestimmte Stoffe den Lebensmittelzusatzstoffen gleichgestellt werden können, künftig ins Leere und wird aufgehoben (vgl. die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe c). Die Regelung des § 4 Absatz 1 Nummer 2, mit der die Regelungen über Zusatzstoffe unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 3 Satz 2 oder § 4 Absatz 3 Nummer 2 für anwendbar erklärt werden, wird ebenfalls aufgehoben.

Mit der neuen Nummer 2 wird gewährleistet, dass die Regelungen des LFGB, die an das Inverkehrbringen von Erzeugnissen anknüpfen, im Hinblick auf kosmetische Mittel auch für die Bereitstellung auf dem Markt im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel entsprechend gelten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Da die Regelungen des Abschnitts 4 künftig unmittelbar für Mittel zum Tätowieren gelten, ist der Wortlaut des § 4 Absatz 1 Nummer 3 in der Weise anzupassen, dass der Geltungsbereich des LFGB insoweit nur noch auf die den Mitteln zum Tätowieren vergleichbaren Stoffe und Gemische aus Stoffen ausgedehnt wird.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung des § 4 Absatz 2 Nummer 1 an den in der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verwandten Begriff des „Anbieters von Gemeinschaftsverpflegung“ sowie an die Änderungen in § 2 (vgl. die Begründung zu Nummer 3).

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Aufhebung von § 6 LFGB (vgl. die Begründung zu Nummer 6). Da das nationale Verbot für Lebensmittelzusatzstoffe aufgehoben wird, läuft die Gleichstellung in § 4 Absatz 3 Nummer 2 künftig ins Leere. Die Regelung ist daher aufzuheben, § 4 Absatz 3 wird entsprechend neu gefasst und bezieht sich nur noch auf Bedarfsgegenstände.

Zu Nummer 6

Seitdem die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zum 1. Juni 2013 durch die Verordnungen (EU) Nr. 1129/2011 und (EU) Nr. 1130/2011 durch Ergänzung der Anhänge II und III vervollständigt wurde, ist das Recht der Lebensmittelzusatzstoffe nunmehr umfassend durch unmittelbar geltendes EU-Recht geregelt. Die Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen erfolgt ausschließlich auf EU-Ebene nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008. Für das in § 6 LFGB statuierte bundesrechtliche Verbot mit Erlaubnisvorbehalt besteht infolgedessen kein Anwendungsbereich mehr. § 6 LFGB ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 7

§ 7 LFGB wird neu gefasst:

In Absatz 1 wird eine spezielle Ermächtigung für den Erlass zusätzstoffrechtlicher Regelungen geschaffen, die im Rahmen des Artikels 20 in Verbindung mit Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zulässig oder die zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der EG oder der EU erforderlich sind (beispielsweise zur Umsetzung von Änderungen der Extraktionsmittelrichtlinie oder bestimmten Regelungen der Fruchtsaftrichtlinie). Es können insbesondere nationale Regelungen geschaffen werden, mit denen bei dem Herstellen oder Behandeln von bestimmten Lebensmitteln die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen oder Verarbeitungshilfsstoffen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 verboten oder beschränkt wird.

Auch nach dem Wegfall des allgemeinen Verbots mit Erlaubnisvorbehalt für Zusatzstoffe sowie für den Lebensmittelzusatzstoffen gleichgestellte Stoffe soll das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Absatz 2 weiterhin berechtigt sein, bei dem Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln den Zusatz von bestimmten Vitaminen, Mineralstoffen, Aminosäuren oder anderen Stoffen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung zu verbieten oder zu beschränken sowie Höchstmengen oder Mindestmengen für den Gehalt an Vitaminen, Mineralstoffen, Aminosäuren oder sonstigen Stoffen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung festzusetzen.

Die bisherigen Ermächtigungen der Nummern 3 bis 5 werden nicht mehr benötigt und sollen daher aufgehoben werden.

Der neue Absatz 3 enthält ein Verkehrsverbot für Lebensmittel, die den jeweiligen Anforderungen einer nach Absatz 1 oder 2 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen.

Zu Nummer 8

Mit den Änderungen in § 8 Absatz 1 soll klargestellt werden, dass eine zugelassene Bestrahlung sowohl eine in einer aufgrund des LFGB erlassenen Rechtsverordnung zugelassene Bestrahlung als auch eine nach EU-Vorschriften, insbesondere durch eine Zulassung nach der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel, erlaubte Bestrahlung sein kann.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Das Düngemittelgesetz wurde bereits im Jahr 2009 durch das Düngegesetz abgelöst. Der entsprechende Verweis in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist daher anzupassen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Aktualisierung des Verweises zur Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in § 9 Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht nur dann gesperrt ist, wenn die nationale Rückstands-Höchstmengenverordnung eine erlaubte Höchstmenge vorsieht. Vielmehr gilt entsprechendes aufgrund des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts auch dann, wenn in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein entsprechender Rückstandshöchstgehalt festgelegt ist.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Vorschriften der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaften, auf die das LFGB verweist, unterliegen einem ständigen Wandel. Dies führt dazu, dass auch die Verweisungen in diesem Gesetz laufend an die Änderungen der betreffenden Gemeinschafts- und Unionsvorschriften angepasst werden müssen. Mit der vorgesehenen Umwandlung der statischen Verweisung auf die technischen Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 zu einer dynamischen Verweisung wird der zu dieser Anpassung erforderliche Aufwand im Einklang mit dem Bestimmtheitsgrundsatz reduziert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 3 Nummer 16; da dort das Vollzitat der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 entfallen ist, muss dies nun in § 10 eingefügt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Doppelbuchstabe dd

In einer Reihe von Verordnungen zur Zulassung eines Futtermittelzusatzstoffes ist keine Höchstmenge für Rückstände des zugelassenen Wirkstoffs in den entsprechenden Lebensmitteln tierischen Ursprungs aufgenommen worden, wobei eine Höchstmenge auch nicht in Anwendung von Artikel 9 Absatz 7 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 gilt. Solche Lebensmittel sollten nicht unter das Verbot des § 10 Absatz 1 Satz 1 LFGB fallen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung zur sprachlichen Vereinfachung.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung von Absatz 5 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Anwendung der Absätze 1 bis 3 nur solange und soweit ausgeschlossen sein soll, wie eine Anordnung nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b Erster oder Zweiter Spiegelstrich der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 wirksam ist. Wird eine solche Anordnung beispielsweise aufgehoben, weil die entsprechenden Ermittlungen abgeschlossen sind, sind die Absätze 1 bis 3 wieder anwendbar.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der sprachlichen Vereinfachung.

Zu Buchstabe b

Durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 wird der Regelungsbereich der Informationen über Lebensmittel in europaweit unmittelbar geltendes Verordnungsrecht überführt.

Nach Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 dürfen die Mitgliedstaaten in Bezug auf die speziell durch diese Verordnung harmonisierten Aspekte einzelstaatliche Vorschriften weder erlassen noch aufrechterhalten, es sei denn, dies ist nach dem Unionsrecht zulässig.

§ 11 Absatz 1 LFGB gilt lediglich für den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011. Mit dem neu gefassten Absatz 2 wird das Verbot des Lieferns von Lebensmitteln mit irreführenden Informationen auch auf den Lieferanten von Vorprodukten oder Zutaten ausgeweitet, die nicht selbst an den Endverbraucher oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden. Nach Artikel 8 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 hat der Lebensmittelunternehmer, der anderen Lebensmittelunternehmern Lebensmittel liefert, die nicht für die Abgabe an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, sicherzustellen, dass der andere Lebensmittelunternehmer ausreichende Informationen erhält, um seinen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 2 erfüllen zu können.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung des Absatzes 3 wird geregelt, dass auch Absatz 2 Nummer 2 nicht für zugelassene Angaben nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben gilt.

Zu Nummer 12

Seit dem 13.12.2014 ist der Bereich der irreführenden Information über Lebensmittel in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 geregelt. Zwar führt dieser in seinen Regelbeispielen die dem § 11 Absatz 2 Nummer 2 a.F. LFGB zugrundeliegenden Fälle der nachgemachten und wertgeminderten Lebensmittel nicht ausdrücklich auf. Jedoch bestimmt Artikel 7 Absatz 1 der Lebensmittel-Informationsverordnung generell, dass Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein dürfen. Insoweit sind die Fallgestaltungen des § 11 Absatz 2 Nummer 2 a.F. LFGB von der Regelung des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 erfasst. Einer eigenständigen Regelung bedarf es nicht mehr.

Nach herrschender Auffassung unterfallen der Regelung des Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nur solche Lebensmittel, die aufgrund einer stofflichen Beeinträchtigung (z.B. Fäulnis) für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind. Der alten Regelung des § 11 Absatz 2 Nr. 1 LFGB unterfallen dagegen solche Lebensmittel, die als für den Verzehr ungeeignet eingestuft werden, ohne dass eine stoffliche Veränderung

nachweisbar ist (z.B. Brot, über das Mäuse gelaufen sind). Diese Fallgestaltungen werden im Gegensatz zu denen des § 11 Absatz 2 Nummer 2 LFGB auch nicht von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 erfasst. Am Verbot des § 11 Absatz 2 Nummer 1 a.F. LFGB in Bezug auf nicht zum Verzehr geeignete Lebensmittel, die nicht unter Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 fallen, wird daher festgehalten. Die Regelung wird in den neuen § 12 LFGB überführt.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Ergänzungen dienen jeweils der Klarstellung, dass auch Gemische von Stoffen Gegenstand einer Rechtsverordnung nach § 13 Nummer 1 Buchstabe a) oder Nummer 5 LFGB sein können.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung der Regelung an die Neufassung des § 7 sowie die Änderung des § 8 (vgl. die jeweilige Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 und Artikel 1 Nummer 8).

Zu Buchstabe c

Mit den Änderungen in Absatz 4 wird der weiten Begriffsbestimmung von „Informationen über Lebensmittel“ des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Rechnung getragen. Danach ist „Information über Lebensmittel“ jede Information, die ein Lebensmittel betrifft und die dem Endverbraucher durch ein Etikett, sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form, einschließlich über moderne Kommunikationsmittel oder mündlich, zur Verfügung gestellt wird. Der Begriff umfasst daher nicht nur die Kennzeichnung eines Lebensmittels oder die Werbung dafür. Vielmehr zählen hierzu alle Informationen über das Lebensmittel, wie beispielsweise auch Aussagen zu einem Lebensmittel auf der Internetseite eines Unternehmens oder Hinweise, die über einen Barcode abgerufen werden können und die dem Endverbraucher zur Verfügung gestellt werden.

Um derartigen Fallgestaltungen Rechnung tragen zu können, werden die Verordnungsermächtigungen des Absatzes 4 an die EU-Lebensmittel-Informationsverordnung angepasst und um den Begriff „Informationen über Lebensmittel“ erweitert.

Zu Nummer 14

Anpassung des Wortlautes an den in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verwandten und damit unmittelbar geltenden Begriff des „Endverbrauchers“.

Zu Nummer 15

Mit der Neufassung des § 19 wird zum einen klargestellt, dass das Verbot des § 19 LFGB und die damit einhergehende Strafanordnung nach § 59 Absatz 1 Nummer 11 LFGB nur für den nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmer gelten.

Darüber hinaus wird der nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 erstellte Gemeinschaftskatalog der Einzelfuttermittel, auf den Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 Bezug nimmt, und der sich in Anhang Teil C der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 findet, ausdrücklich in das Verbot des § 19 LFGB aufgenommen.

Zu Nummer 16

Die Abschnittsüberschrift ist um den Begriff der Mittel zum Tätowieren zu ergänzen, da diese nunmehr unmittelbar in Abschnitt 4 reguliert werden.

Zu Nummer 17

Die §§ 26 und 27 LFGB enthalten bislang zentrale Verbote zur Wahrung des Gesundheits- und Täuschungsschutzes beim Verkehr mit kosmetischen Mitteln. Beide Vorschriften werden seit dem 11. Juli 2013 vollständig durch die unmittelbar anwendbaren Regelungen der Artikel 5 i. V. m. Artikel 3 oder Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel überlagert. Sie können jedoch nicht aufgehoben werden, da sie bislang nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 entsprechend auch für Mittel zum Tätowieren gelten. § 26 und 27 werden daher so gefasst, dass sie künftig nur noch unmittelbar für Mittel zum Tätowieren gelten.

Zu Buchstabe a

§ 26 Satz 1 wird so gefasst, dass er künftig nur noch unmittelbar für Mittel zum Tätowieren gilt.

Zu Buchstabe b

§ 26 Satz 2 wird neu gefasst und gilt künftig nur noch für Mittel zum Tätowieren. Zudem wird mit der Neufassung eine Unrichtigkeit der Neufassung der Bekanntmachung vom 3.6.2013, BGBl. I 2013, Seite 1426 korrigiert. Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.7.2011, BGBl. I 1608 wurde das Wort „Zubereitungen“ auch nach den Wörtern „oder die“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt. Diese Änderung wurde in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3.6.2013 nicht übernommen. Diese Unrichtigkeit wird mit der Neufassung ebenfalls korrigiert.

Zu Nummer 18

Die Regelung in § 27 Absatz 1 Satz 1 gilt künftig nur noch für Mittel zum Tätowieren. Die in Satz 2 enthaltenen Regelbeispiele für eine Irreführung des Endverbrauchers werden unter Berücksichtigung des neuen, auf Mittel zum Tätowieren beschränkten Anwendungsbereichs neu gefasst. Die speziell auf kosmetische Mittel bezogenen Regelbeispiele nach den Buchstaben 1 und 2 entfallen.

Zu Nummer 19

Die Verordnungsermächtigung des § 28, die bislang nur über die Regelung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 auch auf Mittel zum Tätowieren anwendbar war, wird nun ausdrücklich auch auf Mittel zum Tätowieren erstreckt. An den Verordnungsermächtigungen für kosmetische Mittel wird festgehalten, da die in der Kosmetik-Verordnung enthaltenen Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel bestehen bleiben.

Zu Nummer 20

Die Verordnungsermächtigung des § 29, die bislang nur über die Regelung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 auch auf Mittel zum Tätowieren anwendbar war, wird nun ausdrücklich auch auf Mittel zum Tätowieren erstreckt. An den Verordnungsermächtigungen für kosmetische Mittel wird festgehalten, da die in der Kosmetik-Verordnung enthaltenen Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel bestehen bleiben.

Zu Nummer 21

Anpassung des Wortlautes an den in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verwandten und damit unmittelbar geltenden Begriff des „Endverbrauchers“.

Zu Nummer 22

Mit der neuen Nummer 1a wird der weiten Begriffsbestimmung von „Informationen über Lebensmittel“ des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Rechnung getragen. Danach ist „Information über Lebensmittel“ jede Information, die ein Lebensmittel betrifft und die dem Endverbraucher durch ein Etikett, sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form, einschließlich über moderne Kommunikationsmittel oder mündlich, zur Verfügung gestellt wird. Der Begriff umfasst daher nicht nur die Kennzeichnung eines Lebensmittels oder die Werbung dafür. Vielmehr zählen hierzu alle Informationen über das Lebensmittel, wie beispielsweise auch Aussagen zu einem Lebensmittel auf der Internetseite eines Unternehmens oder Hinweise, die über einen Barcode abgerufen werden können.

Um derartigen Fallgestaltungen Rechnung tragen zu können, wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, mittels derer das Bundesministerium in Rechtsverordnungen Inhalt, Art und Weise sowie Umfang von sonstigen, nicht bereits von Nummer 1 erfassten Informationen über Lebensmittel regeln kann.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2a (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

§ 39 Absatz 1 a. F. soll in § 38 Absatz 2a überführt werden, um eine ansonsten erforderliche Doppelregelung in § 39 und dem neuen § 39a zu vermeiden.

Zu Buchstabe c

Der neu gefasste Absatz 4 dient der Klarstellung, dass die für die Überwachung von Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 zuständigen Behörden nach Maßgabe der Artikel 104 bis 107 der seit dem 14. Dezember 2019 geltenden Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzenschutzmittel und Pflanzengesundheit zusammen arbeiten.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung der Überführung des § 39 Absatz 1 a. F. in § 38 Absatz 2a n.F. (vgl. die Begründung zu Nummer 23 Buchstabe b) sowie Folgeänderung zur Aufhebung von § 41 LFGB (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 29).

Zu Buchstabe e

Da die neue Verordnung (EU) 2017/625 nicht für Mittel zum Tätowieren, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 9 gilt, ist die Zusammenarbeit der für die Überwachung dieser Erzeugnisse zuständigen Behörden weiterhin bundesgesetzlich zu regeln. Die entsprechende Regelung enthält Absatz 6 n.F.

Zu Nummer 24

Die Zentrale Stelle der Länder ist bislang verpflichtet, Datensätze, die ihr vom Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden, unmittelbar nach der Weiterleitung der Datensätze an die Länder zu löschen. Aus diesem Grund kann nicht überprüft werden, ob bei weiteren Datensätzen Händlerdaten übermittelt werden, die den zuständigen Behörden bereits bekannt sind. Rückmeldungen der Länder haben ergeben, dass ca. 25 % der übermittelten Daten bereits bekannt sind. Um Doppelarbeit zu vermeiden, soll die Zentralstelle befugt sein, die Datensätze so lange zu speichern, bis diese nicht mehr benötigt werden, höchstens drei Jahre. Dadurch kann die Effizienz des Verfahrens verbessert werden.

Zu Nummer 25

Der Handel mit Erzeugnissen über das Internet gewinnt zunehmend an Bedeutung und stellt dabei auch die Überwachungsbehörden vor neue Herausforderungen. Besondere Probleme ergeben sich dann, wenn der Betreiber einer Internetplattform nicht selbst Erzeugnisse in den Verkehr bringt, sondern den Anbietern lediglich die Internetplattform zur Verfügung stellt. Mit § 38b – neu – LFGB wird eine Regelung zur Verbesserung des Schutzes der Verbraucher beim Kauf von Erzeugnissen über derartige Internetplattformen geschaffen.

Die Betreiber derartiger Internetplattformen sind üblicherweise als Diensteanbieter nach § 2 Satz 1 Nummer 1 Telemediengesetz (TMG) einzustufen. Nach § 10 TMG sind Diensteanbieter für rechtswidrige fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern sie keine Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Information oder der sie begründenden Umstände haben. Sie können somit in der Regel auch nicht wegen Verstoßes beispielsweise gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften in Anspruch genommen werden.

§ 38 b – neu – LFGB sieht vor, dass die zuständige Behörde Diensteanbieter, auf deren Seiten ein Erzeugnis angeboten wird, das Gegenstand einer Schnellwarnmeldung (RASFF oder RAPEX) ist, im Hinblick auf das betroffene Erzeugnis über diese Schnellwarnmeldung informieren kann. In Betracht kommen RASFF- Schnellwarnungen nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 für Lebensmittel und Futtermittel bzw. RAPEX-Meldungen nach Artikel 11 oder 12 der Richtlinie 2001/95/EG (beispielsweise auch in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 7 oder Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, mit Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020). Der Diensteanbieter erhält dadurch die Möglichkeit, etwa im Falle einer akuten Gesundheitsgefährdung das entsprechende Angebot zu entfernen und dadurch dazu beizutragen, dass dieses nicht zum Verbraucher gelangt. Ein derartiges Vorgehen ist zum Schutz der Verbraucher dann dringend geboten, wenn der Hersteller oder Inverkehrbringer des Erzeugnisses nicht im Geltungsbereich des LFGB angesiedelt ist und daher als unmittelbarer Adressat von Maßnahmen der amtlichen Überwachung nicht in Betracht kommt. Andererseits sollte die Information des Diensteanbieters nicht zwingend erfolgen, da Schnellwarnmeldungen häufig chargenbezogen sind und eine Information dann nicht angezeigt ist, wenn die betroffene Charge nicht im Inland angeboten wird.

Da die Information des Diensteanbieters mittelbar zu einem Eingriff in die Rechte des Herstellers oder Inverkehrbringers des betroffenen Erzeugnisses führen kann, ist vorgesehen, dass dieser vor Übermittlung der Angaben anzuhören ist, es sei denn, dass dadurch die Erreichung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks gefährdet wird.

Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass die Länder zur Durchführung der Unterrichtung von Diensteanbietern eine gemeinsame Stelle einrichten können.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

§ 39 wird an die ab dem 14. Dezember 2019 geltende Verordnung (EU) 2017/625 angepasst. Da diese nicht für die Überwachung von Mitteln zum Tätowieren, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 9 gilt, soll § 39 nur noch für Lebensmittel, Futtermittel und Lebensmittelbedarfsgegenstände gelten. Maßnahmen der für die Überwachung der sonstigen Erzeugnisse zuständigen Behörden werden in dem neuen § 39a geregelt. Dementsprechend wird die Überschrift von § 39 neu gefasst.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 n.F. dient der Klarstellung, dass sich die Maßnahmen der zuständigen Behörden auch zur Durchsetzung von rein nationalem Recht insbesondere nach den Artikeln 137 und 138 der Verordnung (EU) 2017/625 richten. Artikel 137 der Verordnung (EU) 2017/625 enthält Regelungen zu Maßnahmen beim Verdacht von Verstößen, während Artikel 138 der Verordnung (EU) 2017/625 eine nicht abschließende Aufzählung an möglichen Maßnahmen im Falle von festgestellten Verstößen enthält. Der bislang in § 39 Absatz 2 geregelte Maßnahmenkatalog ist daher entbehrlich.

Artikel 137 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 enthalten Maßnahmen, die die zuständige Behörde im Falle des Verdachts eines Verstoßes ergreifen kann. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung verstärkter amtlicher Kontrollen sowie gegebenenfalls die amtliche Verwahrung von Erzeugnissen, bis der Verdacht bestätigt oder ausgeräumt wurde. Um eine effektive Überwachung zu gewährleisten, sollte die Behörde ergänzend zu den in Artikel 137 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Maßnahmen auch die Möglichkeit haben, weitere Maßnahmen zur Gefahrerforschung anzuordnen. Dazu zählt insbesondere die Möglichkeit, anzuordnen, dass der Unternehmer selbst Proben untersuchen lassen und die Ergebnisse dieser Untersuchungen der zuständigen Behörde mitteilen muss. Die zuständige Behörde sollte darüber hinaus vorübergehende Verkehrsverbote aussprechen können, bis die Ergebnisse von Untersuchungen vorliegen.

Artikel 138 der Verordnung (EU) 2017/625 enthält keine Beispiele für Maßnahmen in Bezug auf das Verfüttern von Futtermitteln, bei denen ein Verstoß festgestellt wurde. Diese Maßnahmen werden, statt wie bisher in § 39 Absatz 3 Nummer 2 nunmehr in Absatz 3 n.F. aufgenommen.

Nach § 39 Absatz 4 sollen die zuständigen Behörden auch weiterhin die Möglichkeit haben, Maßnahmen bereits zur Verhütung von Verstößen sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit und vor Täuschung zu treffen.

Zu Buchstabe c

Da die Maßnahmen der für die Überwachung von Mitteln zum Tätowieren, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 9 zuständigen Behörden gesondert in dem neuen § 39a geregelt werden, sind die in § 39 Absatz 7 Nummer 3 genannten Verbote nach § 26 oder § 30 in den neuen § 39a Absatz 3 zu übertragen.

Nummer 3 wird neu gefasst und enthält eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 41 (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 29). Mit der neuen Nummer 3 soll der bisherige § 41 Absatz 2 Satz 3 fortgeschrieben werden. Auch im Falle von Anordnungen nach Artikel 4 Buchstabe b Erster oder Zweiter Spiegelstrich, auch in Verbindung mit Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 sollen Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Verbote der §§ 5 und 17, die in der bisherigen Nummer 3 enthalten waren, werden in die neue Nummer 4 übertragen.

Zu Buchstabe d

Da Absatz 1 ebenfalls Maßnahmen enthält, soll dieser in die Aufzählung in Absatz 7a aufgenommen werden.

Zu Buchstabe e

§ 39 Absatz 8 enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium, in einer Rechtsverordnung die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen und die Kennzeichnung unter bestimmten Voraussetzungen auf Jagdtausübungsberechtigte und Jäger zu übertragen. Da es sich bei dieser Vorschrift nicht um eine unmittelbare Aufgabe bzw. Maßnahme sondern um eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium handelt, wird die Vorschrift aus rechtssystematischen Gründen unverändert in § 47 überführt (vgl. auch die Begründung zu Artikel 1 Nummer 36).

Zu Nummer 27

Mit dem neuen § 39a werden die Maßnahmen der für die Überwachung von Mitteln zum Tätowieren, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 9 zuständigen Behörden festgelegt. Insbesondere wird der bislang in § 39 Absatz 2 festgelegte, für alle Erzeugnisse geltende Maßnahmenkatalog in § 39a Absatz 1 überführt. Dieser enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Maßnahmen im Verdachtsfall sowie im Falle von festgestellten Verstößen. Für kosmetische Mittel sind in den Artikeln 25 bis 27 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Maßnahmen genannt. Diese Regelungen bleiben von § 39a LFGB unberührt.

Absatz 2 führt die bisherige Regelung des § 39 Absatz 3 Nummer 1 für die Überwachung von Mitteln zum Tätowieren, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 9 fort.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Regelungen in § 39 Absätze 4 und 7 des § 39, die für die Überwachung von Mitteln zum Tätowieren, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 9 fortgeschrieben werden.

Zu Nummer 28

Im Hinblick auf § 40 LFGB werden zwei Forderungen der Länder nach gesetzlichen Klärstellungen aufgegriffen, die der Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Ersten Gesetz zur Änderung des LFGB an die Bundesregierung gerichtet hat. Weitere Änderungen betreffen die Zuständigkeit des BVL nach Absatz 5. Im Übrigen werden an § 40 nur redaktionell notwendige Änderungen vorgenommen.

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der unmittelbaren Geltung des Abschnitts 4 für Mittel zum Tätowieren (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 17).

Zu Buchstabe b

Anpassung des Wortlautes an den in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verwandten und damit unmittelbar geltenden Begriff des „Endverbrauchers“.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird der Wortlaut von § 40 Absatz 1a Satz 1 redaktionell zum einen an den neuen § 38 Absatz 2a sowie zum anderen an die neue EU-Kontroll-Verordnung 2017/625 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird klargestellt, dass eine Information der Öffentlichkeit im Sinne eines „Erst recht“-Schlusses auch dann zu erfolgen hat, wenn statt eines Bußgeldes von mindestens 350 Euro die Einleitung eines Strafverfahrens zu erwarten ist und deswegen eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt ist. Eine entsprechende Anpassung des Gesetzeswortlauts hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des LFGB (BT-Drs. 19/4726, S. 10) gefordert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Verschiedene Verwaltungsgerichte (vgl. zuletzt den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 8.2.2019 – Az. 8 B 2575/18) haben in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Auffassung vertreten, auch herausgehobene Verstöße gegen hygienerechtliche Anforderungen seien aufgrund des Wortlauts der Norm nicht zu veröffentlichen, wenn die festgestellten Verstöße nicht auf bestimmte Lebensmittel oder Futtermittel beziehbar seien. Es sollte daher gesetzlich klargestellt werden, dass auch in derartigen Fällen eine Information der Öffentlichkeit zu erfolgen hat, und zwar in der Form, dass abweichend von Satz 1 statt eines bestimmten Lebensmittels oder Futtermittels der Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer sowie der Betrieb genannt werden kann, in dem der Verstoß festgestellt wurde. Die entsprechende Klarstellung wurde auch vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des LFGB (BT-Drs. 19/4726, S. 10) gefordert. Zudem wird klargestellt, dass im Falle des Verdachts auf eine Straftat eine Veröffentlichung nur im Benehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft erfolgen kann.

Zu Buchstabe d

§ 40 Absatz 5 LFGB etabliert abweichend von Absatz 1 für bestimmte Fälle, in denen es mangels eines Herstellens oder Inverkehrbringens im Inland sonst an einer für die Information der Verbraucher zuständigen Behörde fehlen würde, eine Zuständigkeit des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Anknüpfungspunkt für eine mögliche Warnung der Öffentlichkeit durch das BVL ist dabei im Falle des Absatzes 1 Satz 1 eine Schnellwarnmeldung eines anderen Mitgliedstaates nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bzw. im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 eine sonstige Mitteilung eines anderen Mitgliedstaates. Die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es weitere Meldungen und Mitteilungen gibt, bei denen zum Zwecke der Gefahrenabwehr eine Information der Öffentlichkeit durch das BVL im Einzelfall angezeigt sein kann. Die Regelung des § 40 Absatz 5 LFGB wird daher um die entsprechenden Tatbestände erweitert.

In Fällen, in denen das Erzeugnis nicht im Inland hergestellt wurde, bzw. ein inländischer Hersteller nicht erkennbar ist und auch kein inländischer Inverkehrbringer erkennbar ist, weil ein Erzeugnis nur unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln in Deutschland angeboten wird, fehlt es ebenfalls an einer zuständigen Landesbehörde. Da das Erzeugnis im Falle eines Anbietens über Fernkommunikationsmittel aber unter Umständen bereits im Inland in den Verkehr gebracht wurde, so beispielsweise bei einem Angebot über das Internet, sollte das BVL auch in diesen Fällen eine Warnung nach Absatz 1 aussprechen können. Die Zuständigkeitsregelung des § 40 Absatz 5 LFGB wird daher um den entsprechenden Tatbestand erweitert.

Zu Nummer 29

Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2017/625 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 wurde die Richtlinie 95/23/EG aufgehoben. Regelungen in Bezug auf Maßnahmen bei mutmaßlichen oder festgestellten Verstößen gegen Rechtsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe finden sich nun in der unmittelbar geltenden Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090.

Diese enthält insbesondere Regelungen über durchzuführende Untersuchungen (Artikel 4), Maßnahmen für Fälle, in denen festgestellte Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe die geltenden Rückstandshöchstmengen oder Höchstgehalte überschreiten (Artikel 5), sowie Maßnahmen bei vorschriftswidrigen Behandlungen und dem Besitz verbotener oder nicht zugelassener Stoffe oder Erzeugnisse (Artikel 6).

Für § 41 LFGB verbleibt daneben kein Anwendungsbereich mehr. Daher sollte § 41 LFGB insgesamt aufgehoben werden.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird eine Abweichung der Textstruktur korrigiert. Die Struktur der Neufassung in der Bekanntmachung vom 3.6.2013, BGBl. I 2013, Seite 1426 weicht insoweit von der konstitutiven Fassung ab, als sich der zweite Satzteil nur auf den Buchstaben b bezieht. Dies wird mit der Neufassung korrigiert. Gleichzeitig wird der Wortlaut zur Verbesserung der Verständlichkeit redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Neufassung von Absatz 2 Nummer 2 wird eine Abweichung der Textstruktur korrigiert. Die Struktur der Neufassung in der Bekanntmachung vom 3.6.2013, BGBl. I 2013, Seite 1426 weicht insoweit von der konstitutiven Fassung ab, als sich der Satz ab den Wörtern „zu betreten“ nur auf den Buchstaben b bezieht. Dies wird mit der Neufassung korrigiert. Gleichzeitig wird der Wortlaut zur Verbesserung der Verständlichkeit redaktionell angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 43a (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 32).

Zu Buchstabe c

Die Terminologie wird an die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (Zollkodex der Union), das Zollverwaltungsgesetzes und die Verordnung (EU) 2017/625 angepasst. Danach sind Zollbehörden die für die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften zuständigen Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten, was die Dienststellen umfasst.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird der Wortlaut von § 43 Absatz 1 Satz 2 an den Wortlaut des Artikels 35 der Verordnung (EU) 2017/625 angepasst. Gleichwohl gilt § 43 LFGB weiterhin für alle Erzeugnisse.

Zu Buchstabe b

Bislang durfte die Gegen- bzw. Zweitprobe lediglich an einen nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften zugelassenen privaten Sachverständigen zur Untersuchung ausgehändigt werden. Eine Aushändigung an einen vom Unternehmer beauftragten Kurierdienst war nicht zulässig. Mit der Änderung soll auch die Herausgabe an den Hersteller selbst bzw. eine von diesem beauftragte Person möglich sein, beispielsweise an den vom Hersteller beauftragten zugelassenen privaten Sachverständigen oder einen Kurier, um anschließend von einem zugelassenen privaten Sachverständigen untersucht zu werden.

Zu Nummer 32

Der Handel mit Erzeugnissen unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, insbesondere über das Internet, gewinnt zunehmend an Bedeutung. Neben der Online-Bestellung von Nahrungsergänzungsmitteln gehört es mehr und mehr zur Normalität, auch leicht verderbliche Lebensmittel, wie frisches Fleisch und frischen Fisch, online zu bestellen und liefern zu lassen. Auch die Online-Bestellungen von Kosmetika und Bedarfsgegenständen verzeichnen hohe Steigerungsraten. Dies stellt auch die amtliche Überwachung vor neue Herausforderungen.

Den zuständigen Behörden fehlt bisher eine gesetzliche Grundlage, die es ihnen erlaubt, unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln eine amtliche Probe zu nehmen, ohne dabei ihre behördliche Identität offen zu legen. Es können nach § 43 LFGB nur Testkäufe durchgeführt werden, bei denen die behördliche Identität offengelegt werden muss. Die Offenlegung der behördlichen Identität kommt einer angekündigten Kontrolle gleich und entspricht damit nicht den Vorgaben des Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625, demgemäß Kontrollen grundsätzlich ohne Vorankündigung durchgeführt werden müssen. Artikel 36 der Verordnung (EU) 2017/625 sieht bereits vor, dass im Fall von Tieren oder Waren, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken angeboten werden, Proben amtlich genommen werden dürfen, ohne sich zu erkennen zu geben und ohne die behördliche Identität offenzulegen. Mit § 43a LFGB wird gewährleistet, dass eine anonyme Probenahme für alle dem LFGB unterfallenden Erzeugnisse zulässig ist.

Zur Gewährleistung einer rechtssicheren Handhabung durch die zuständigen Behörden wird u.a. zur Durchführung von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2017/625 mit § 43a eine bundesrechtliche Rechtsgrundlage geschaffen, nach die mit der Überwachung beauftragten Personen Erzeugnisse, auch unter einem anderen Namen und ohne Offenlegung der behördlichen Identität unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln bestellen und als Probe verwenden können.

Damit der Unternehmer, der Erzeugnisse ausschließlich im Wege von Fernkommunikationsmitteln in den Verkehr bringt, nicht schlechter gestellt wird, als der Unternehmer, der seine Erzeugnisse konventionell vertreibt, ist in der Regel auch im Falle der Bestellung von Proben unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln eine Gegen- bzw. Zweitprobe zu versiegeln. Wenn absehbar ist, dass sich die Probe nicht teilen lässt, sind zwei Stücke zu bestellen. Etwas anderes gilt, wenn in unmittelbar geltenden Rechtakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union oder in Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Für Futtermittel gilt die Verordnung (EG) Nr. 152/2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln, insbesondere Anhang I Nummer 3 für die Gegen- bzw. Zweitprobe.

Der Unternehmer, bei dem die Probe bestellt wurde ist nach Erhalt der Ware über die Probenahme zu unterrichten. Soweit bekannt ist auch der Hersteller zu unterrichten.

Auf Verlangen des Herstellers hat die Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle dem Hersteller oder einer von diesem beauftragten Person die Gegen- oder Zweitprobe auszuhändigen, um diese anschließend von einem zugelassenen privaten Sachverständigen zu untersuchen. Dies gilt nicht für Proben von Futtermitteln.

Bei einer Vor-Ort-Probenahme wird nach § 43 Absatz 4 LFGB für Proben keine Entschädigung geleistet. Um den Online-Händler gegenüber dem konventionellen Unternehmer nicht besser zu stellen, wird der Unternehmer, bei dem das Erzeugnis bestellt wurde, nach Absatz 5 verpflichtet, der Behörde auf deren Verlangen den Kaufpreis sowie angefallene Versandkosten zu erstatten.

Für Futtermittel sind in der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 besondere Regelungen getroffen worden. Daher sollen die Regelungen des Absatzes 2, des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 nicht für die Probenahme von Futtermitteln gelten.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Aufhebung von § 41 sowie zur Einfügung des neuen § 43a.

Zu Buchstabe b

In verschiedenen Lebensmittelkrisen hat sich gezeigt, dass eine schnelle Rückverfolgung von Lieferketten für eine wirksame Gefahrenabwehr von entscheidender Bedeutung ist. Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 haben Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer Systeme und Verfahren einzurichten, um die jeweils erforderlichen Rückverfolgbarkeitsinformationen den zuständigen Behörden auf Anforderung zur Verfügung stellen zu können. Die Verwertbarkeit dieser Informationen kann entscheidend davon abhängen, ob sie der zuständigen Behörde in angemessener Frist und in angemessener Form mitgeteilt werden. Daher sollte der Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer dazu verpflichtet sein, die erforderlichen Informationen so vorzuhalten, dass sie der zuständigen Behörde im Bedarfsfall elektronisch und binnen 24 Stunden übermittelt werden können. Vorzugswürdig ist eine Übermittlung in einem maschinenlesbaren Format, wie beispielsweise als xls-Datei, da diese von den zuständigen Behörden schnell und unkompliziert weiterverarbeitet werden können. Verzögerungen bei der Rückverfolgung beispielsweise unsicherer Erzeugnisse können dadurch vermieden werden. Andere Formate wie z.B. PDF, JPEG oder eine einfache E-Mail genügen jedoch auch den gesetzlichen Anforderungen.

Die zuständigen Behörden können hiervon Ausnahmen zulassen. Hierzu ist zunächst zu bewerten, ob die Einhaltung der Anforderungen für den jeweiligen Unternehmer beispielsweise aufgrund der Betriebsgröße eine unzumutbare Härte bedeutet. Soweit dies der Fall ist, ist zu beurteilen, ob es unter Berücksichtigung der Risikoeinstufung des Betriebs im Sinne des Gesundheitsschutzes vertretbar ist, auf die Einhaltung der Anforderungen zu verzichten. Hierbei hat die zuständige Behörde insbesondere zu prüfen, ob sie im Bedarfsfall die jeweiligen Informationen zur Rückverfolgung auch dann schnell genug auswerten könnte, wenn sie in einer anderen als der gesetzlich vorgegebenen Form übermittelt werden. Eine Ausnahme kann also zugelassen werden, wenn die von der Behörde gestellten Anforderungen nur mit einem unzumutbar hohen Aufwand für den jeweiligen Betrieb zu erfüllen wären, ohne dass dies unter Berücksichtigung der Risikoeinstufung des Betriebes zwingend erforderlich wäre.

Zu Nummer 34

§ 44a LFGB dient u. a. dazu, Auffälligkeiten in Kongenerenmustern, die auf die Quelle der Verunreinigungen hindeuten, zeitnah erkennen zu können. Dabei ist es ausreichend, wenn lediglich solche Gehalte an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen mitgeteilt und übermittelt werden, die im Rahmen einer Untersuchung, bei der der Gehalt eines solchen Stoffes quantitativ bestimmt werden kann, quantitativ bestimmt worden sind und damit über der Bestimmungsgrenze liegen. Sicherzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass, soweit nach § 44a Absatz 1 oder Absatz 2 LFGB in Verbindung mit der Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung die Kongenere von Dioxinen und Furanen sowie dioxinähnlichen und nicht dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen mitzuteilen oder zu übermitteln sind, nur solche

Untersuchungsergebnisse von der Mitteilung und der Übermittlung freigestellt werden, bei denen kein einziges Kongener quantitativ bestimmt worden ist. Ist nur ein einziges Kongener quantitativ bestimmt worden, sind auch die Angaben zu den übrigen Kongeneren mitzuteilen.

Es ist weiterhin erforderlich, dass Untersuchungsergebnisse, die aus einer Untersuchung stammen, die unter Anwendung eines Screening-Verfahrens durchgeführt worden ist, das beispielsweise auf einem bioanalytischen Verfahren beruht, mitgeteilt und übermittelt werden. Solche Untersuchungsergebnisse werden zwar mit einem Zahlenwert dargestellt, einen quantitativ bestimmten Gehalt eines einzelnen Stoffs oder Kongeners weisen diese aber nicht aus.

Um Mehrfachmeldungen zu vermeiden, wird vorgesehen, dass die Verpflichtung der Lebensmittelunternehmer und Futtermittelunternehmer zur Mitteilung nur für solche Untersuchungsergebnisse besteht, die aus Untersuchungen stammen, die der Lebensmittelunternehmer oder Futtermittelunternehmer selbst durchgeführt hat oder die auf seine Veranlassung durchgeführt worden sind

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 sieht vor, dass die zuständigen Behörden Listen der von Ihnen amtlich zu kontrollierenden Unternehmer erstellen und diese auf dem neuesten Stand halten. Nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/625 stellen die Unternehmer den zuständigen Behörden für die Zwecke des Artikel 10 Absatz 2 zumindest ihren Namen und ihre Rechtsform und ihre spezifischen Tätigkeiten, einschließlich der im Wege der Fernkommunikation durchgeführten Tätigkeiten, und die Orte unter ihrer Verantwortung zur Verfügung. Aufgrund des § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 LFGB kann das BMEL durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse von einer Anzeige abhängig machen. Es hat sich gezeigt, dass diese Verordnungsermächtigung der Erweiterung und Klarstellung bedarf.

Da viele für die amtliche Überwachung relevante Probleme bereits in einem Stadium vor dem Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, etwa bei der Herstellung, auftreten können, sollte eine Anzeigepflicht für alle Stufen des Produktionsprozesses vorgesehen werden können. Nur so kann sichergestellt werden, dass bei Bedarf auch bereits im Vorfeld des Inverkehrbringens eine angemessene Überwachung stattfinden kann und nicht erst, wenn bereits am Markt befindliche Erzeugnisse auffällig geworden sind.

Um eine effektive Überwachung durchführen zu können, ist es wesentlich, dass den zuständigen Behörden die betreffenden Unternehmen und Betriebe bekannt sind. Aufgrund anderer gesetzlicher Meldepflichten (z.B. der Gewerbeanmeldung) wird die überwachungsrelevante Tätigkeit eines Unternehmens oder Betriebs nicht immer erkennbar.

Durch die Änderung von § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 LFGB wird gewährleistet, dass das BMEL eine Anzeigepflicht für das Herstellen, das Behandeln oder das Inverkehrbringen von bestimmten Erzeugnissen vorsehen und das Nähere über Art, Inhalt und Verfahren hierfür regeln kann.

Zu Buchstabe b

In Satz 3 wird zunächst eine fehlerhafte Verweisung korrigiert. Zudem wird geregelt, dass das Bundesministerium im Rahmen einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 6 bestimmen kann, dass auch die Unternehmen und Betriebe, die bestimmte Erzeugnisse herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, anzuzeigen sind. Bestehen bleibt die Regelung, dass in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 6 bestimmt werden kann,

dass die zuständige Behörde für die Durchführung des Anzeigeverfahrens das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a und b

Folgeänderung zur Aufhebung von § 41 LFGB. Die Verordnungsermächtigungen des Absatzes 1 sind nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Aufhebung von Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Regelung des § 39 Absatz 8 wird in § 47 Absatz 2 verschoben (vgl. die Begründung zu Nummer 26 Buchstabe e). In Satz 1 erfolgt außerdem eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 38 Absatz 2a. Weitere redaktionelle Änderungen erfolgen zur Verbesserung der Verständlichkeit.

Zu Nummer 37

Mit der Änderung wird der Wortlaut von § 49 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 an die Verordnung (EU) 2017/625 sowie an den neu eingefügten § 38 Absatz 2a angepasst. Zudem redaktionelle Anpassung entsprechend der Anpassung in § 55 Absatz 1 LFGB.

Zu Nummer 38

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 38, 39 und 39a.

Zu Nummer 39

Der in § 52 LFGB genannte Ausschuss Monitoring wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Monitorings von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen für die Jahre 2016 bis 2020 beim BVL eingerichtet. Das BVL hat den Vorsitz des Ausschusses inne und führt dessen Geschäfte. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, dass die Benennung der Mitglieder des Ausschusses auf Vorschlag der Länder nicht mehr durch das Bundesministerium, sondern ebenfalls durch das BVL erfolgt.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der unmittelbaren Geltung des Abschnitts 4 für Mittel zum Tätowieren (vgl. die Begründung zu Nummer 16).

Zu Doppelbuchstabe bb

Aufgrund der Streichung der kosmetischen Mittel in § 26 soll nun das Gebot des Artikels 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Satz 1 Buchstaben a, b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ebenfalls in § 54 aufgenommen werden. Für kosmetische Mittel, die den dort genannten Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nach § 54 LFGB keine Allgemeinverfügungen erlassen werden.

Zu Buchstabe b

Anpassung des Wortlautes an den in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verwandten und damit unmittelbar geltenden Begriff des „Endverbrauchers“.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung der Überschrift an den in § 55 verwandten Wortlaut.

Zu Buchstabe b

Die Terminologie wird an die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (Zollkodex der Union), das Zollverwaltungsgesetz und die Verordnung (EU) 2017/625 angepasst. Danach sind Zollbehörden die für die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften zuständigen Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten, was die Dienststellen umfasst. Da das Bundesministerium der Finanzen nicht operativ bei der Überwachung des Verbringens mitwirkt, ist es zu streichen. Der Vorbehalt mit Verweis auf die Absätze 2 und 3 dient der Klarstellung. Die Mitwirkung der Zollbehörden für die mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkte ist durch die seit 1. Januar 2010 geltende Verordnung (EG) Nr. 765/2008 überlagert, der Warenkreis ist daher hier auszuklammern. Da sich die Mitwirkung der Zollbehörden ausschließlich auf den Warenverkehr mit Drittländern erstreckt, ist eine entsprechende Klarstellung erforderlich und Verbringenstatbestände innerhalb des Binnenmarktes auszuklammern.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 2 grenzt die Behandlung der Sendungen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes, die keinen besonderen Grenzkontrollen unterliegen, und die hierbei erforderliche Mitwirkung der Zollbehörden zu den Fällen des Absatzes 1 ab. Demnach ist ausschließlich die Überführung von Waren in zollrechtlich den freien Verkehr betroffen, im Übrigen erfolgt die Zusammenarbeit mit den Behörden nach § 38 LFGB.

Der bisherige Absatz 2 entfällt. Die bislang von den Zollstellen ausgestellte Bescheinigung nach Absatz 2 (alt) ist mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/625 nicht weiter erforderlich. Mit dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2017/625 am 14.12.2019 wurde die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 aufgehoben (Art. 146 VO (EU) 2017/625). Durch die Aufhebung ist der Anhang A der Richtlinie 98/68/EG ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden (bisher über Art. 61 Abs. 2 i. V. m. Anhang VIII Nr. 2 der VO (EG) Nr. 882/2004). § 55 Absatz 2 (a.F.) ist dementsprechend entbehrlich und wird daher aufgehoben.

Zu Buchstabe d

Die Mitwirkung der Zollbehörden bei kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummern 2 bis 9 und von mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten ist aktuell auf Einfuhren, die zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, beschränkt. Diese nationale Mitwirkungsnorm ist durch die seit 01. Januar 2010 geltende Verordnung (EG) Nr. 765/2008 überlagert. Daher ist es erforderlich, auch in den nationalen Vorschriften eine Klarstellung insbesondere auch zur Abgrenzung zu dem in Absatz 1 genannten Warenkreis aufzunehmen. Entsprechend wird der Verweis auf die mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten in Absatz 1 gestrichen. Satz 2 dient der Festlegung örtlicher Zuständigkeiten.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 3.

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Anpassung der Begrifflichkeiten an die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124. Unter der Begriffsbestimmung „Lagerhaus“ gemäß Artikel 2 Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 werden nun auf dem Gebiet der Europäischen Union liegende Zolllager, Lagerhäuser in einer Freizone und Verwahrungslager gemäß der Verordnung (EG) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union sowie Lagerhäuser für die Belieferung von NATO- oder US-Militärstützpunkt zusammengefasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Anpassung der Begrifflichkeiten an die Verordnung (EU) 2017/625; Berücksichtigung der Begriffsbestimmung „Nämlichkeitskontrolle“ gemäß Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) 2017/625.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anpassung der Begrifflichkeiten an die Verordnung (EU) 2017/625; Berücksichtigung der Begriffsbestimmung „Nämlichkeitskontrolle“ gemäß Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) 2017/625. Zudem können nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 die Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen von den zuständigen Behörden auch an anderen Kontrollstellen als den Grenzkontrollstellen durchgeführt werden. Die Bezeichnungen „Grenzein- oder -übergangsstelle oder andere amtliche Kontrollstelle“ gibt es im neuen Unionskontrollrecht nicht mehr. Daher soll der Begriff „Grenzeingangsstelle“ durch die Wörter „andere Kontrollstelle“ ersetzt werden.

Zu Buchstabe b

Anpassung der Begrifflichkeiten an die Verordnung (EU) 2017/625; die Bezeichnungen „Grenzein- oder -übergangsstelle oder andere amtliche Kontrollstelle“ gibt es im neuen Unionskontrollrecht nicht mehr. Zudem erfolgt eine Anpassung der Terminologie an die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (Zollkodex der Union), das Zollverwaltungsgesetz und die Verordnung (EU) 2017/625. Danach sind Zollbehörden die für die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften zuständigen Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten, was die Dienststellen umfasst.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Terminologie wird an die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (Zollkodex der Union), das Zollverwaltungsgesetz und die Verordnung (EU) 2017/625 angepasst. Danach sind Zollbehörden die für die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften zuständigen Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten, was die Dienststellen umfasst. Zudem erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten an die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 unter Berücksichtigung der neuen Begriffsbestimmung für „Lagerhaus“ gemäß Artikel 2 Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Terminologie wird an die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (Zollkodex der Union), das Zollverwaltungsgesetz und die Verordnung (EU) 2017/625 angepasst. Danach sind Zollbehörden die für die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften zuständigen Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten, was die Dienststellen umfasst. Zudem Anpassung der Begrifflichkeiten an die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124; Berücksichtigung der neuen Begriffsbestimmung für „Lagerhaus“ gemäß Artikel 2 Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124.

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur expliziten Aufnahme der „Mittel zum Tätowieren“ in den Geltungsbereich.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Folgeänderung zur Einführung der neuen Nummer 3.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

In Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG werden Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen festgesetzt. Durch die Verordnung (EU) Nr. 574/2011 wurde der Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG neu gefasst und seitdem mehrfach durch EU-Verordnungen geändert. Vor diesem Hintergrund wird das Verbot in Satz 1 nun auch unmittelbar auf die in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG festgesetzten Höchstgehalte an einem unerwünschten Stoff ausgeweitet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung von Satz 2 dient der Klarstellung. Futtermittel, die wegen ihres Gehalts an unerwünschten Stoffen nach § 17 LFGB nicht hergestellt, behandelt, in den Verkehr gebracht oder verfüttert werden dürfen, einer durch Rechtsverordnung nach § 23 Nummer 1 LFGB festgesetzten Anforderung nicht entsprechen oder den in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG festgesetzten Höchstgehalt an einem unerwünschten Stoff überschreiten, sollten nicht nur wieder ausgeführt, sondern auch ausgeführt werden dürfen, nachdem sie eingeführt und bereits zollrechtlich abgefertigt wurden und somit Unionsware sind. Die derzeitige Regelung, die lediglich die Wiederausfuhr solcher Futtermittel erlaubt, bedarf vor dem Hintergrund des Artikels 13 Absatz 2 der Richtlinie 2002/32/EG, deren Umsetzung Satz 2 dient, der Anpassung.

Zu Buchstabe c

Anpassung des Wortlauts an die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124; Berücksichtigung der Begrifflichkeit „Schiff, das die Union verlässt“ gemäß Artikel 19 Buchstabe e Position iv, Artikel 21, Artikel 24, Artikel 29 und Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Anpassung des Wortlauts an die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124; Berücksichtigung der Begrifflichkeit „Schiff, das die Union verlässt“ gemäß Artikel 19 Buchstabe e Position iv, Artikel 21, Artikel 24, Artikel 29 und Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Nach der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 gibt es, im Gegensatz zur bisherigen Regelung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG, keine speziellen Vorschriften mehr für Betriebe, die Schiffe, die das Gebiet der Europäischen Union verlassen, ausrüsten. Somit unterliegen diese Betriebe den allgemeinen Vorschriften und Bedingungen für die Lagerung von Durchfuhrsendungen in Lagerhäusern gemäß Kapitel IV Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124. Die Registrierungspflicht für diese Betriebe entfällt damit.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 57 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Anpassung des Wortlauts an die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124; Berücksichtigung der Begrifflichkeit „Schiff, das die Union verlässt“ gemäß Artikel 19 Buchstabe e Position iv, Artikel 21, Artikel 24, Artikel 29 und Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124. Zudem erfolgt eine Anpassung an die neue Begriffsbestimmung für „Lagerhaus“ gemäß Artikel 2 Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Die Terminologie wird an die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (Zollkodex der Union), das Zollverwaltungsgesetz und die Verordnung (EU) 2017/625 angepasst. Danach sind Zollbehörden die für die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften zuständigen Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten, was die Dienststellen umfasst.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Anpassung des Wortlauts an die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124; Berücksichtigung der Begrifflichkeit „Schiff, das die Union verlässt“ gemäß Artikel 19 Buchstabe e Position iv, Artikel 21, Artikel 24, Artikel 29 und Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124.

Zu Nummer 44

Folgeänderung zur expliziten Aufnahme der Mittel zum Tätowieren in den Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu Nummer 45

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Strafvorschrift des § 58 Absatz 1 Nummer 11 LFGB wird an den geänderten § 26 angepasst (vgl. die Begründung zu Nummer 17).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Strafvorschrift des § 58 Absatz 1 Nummer 12 LFGB wird an den geänderten § 28 angepasst (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 19).

Zu Doppelbuchstabe cc

Anpassung der Strafvorschrift des § 58 Absatz 1 Nummer 17 an die Einfügung des neuen § 39a (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 27). Wer einer unmittelbar vollziehbaren Anordnung nach § 39a zuwider handelt, soll sich strafbar machen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Doppelbuchstabe aa und bb dienen der Aktualisierung des Vollzitates der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 (Doppelbuchstabe aa) sowie der Verordnung (EG) Nr. 767/2009.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird das Vollzitat zur Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln entgegen Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 124/2009 ist bereits über § 7 Nummer 1 der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung mit Strafe bedroht. Daher sollte § 58 Absatz 2a Nummer 2 LFGB a.F. aufgehoben werden. Mit der neu gefassten Nummer 2 werden Verstöße gegen die wesentlichen Gesundheitsschutzbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, die bislang in der Kosmetik-Verordnung bewehrt sind, unmittelbar im LFGB bewehrt werden (vgl. die Begründung zu Artikel 9).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es wird das Vollzitat zur Verordnung (EU) Nr. 10/2011 aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe dd

Anpassung der Strafvorschrift des § 58 Absatz 2a an die neue EU-Kontroll-Verordnung (EU) 2017/625). Wer gegen eine unmittelbar vollziehbare Anordnung nach Artikel 138 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 verstößt, macht sich strafbar.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient dazu, auch Verstöße gegen in Absatz 2a genannte, unmittelbar geltende Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union bewehren zu können, wenn diese inhaltlich einer Regelung entsprechen, zu der die in Absatz 1 Nummer 18 genannten Vorschriften ermächtigen.

Zu Buchstabe e

Die Ergänzung dient dazu, in besonders schweren Fällen auch Handlungen nach Absatz 2a nach Absatz 5 besonders bestrafen zu können.

Zu Nummer 46

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Aufhebung von § 6 LFGB (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die neue Nummer 3 ermöglicht die Strafbarkeit von Verstößen gegen das in § 7 Absatz 3 i.V. mit den dort jeweils genannten Rechtsverordnungen normierte Verkehrsverbot für Lebensmittel, die mit bestimmten Lebensmittelzusatzstoffen oder bestimmten anderen Stoffen hergestellt oder behandelt wurden (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 7).

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Strafvorschrift des § 59 Absatz 1 Nummer 4 LFGB wird an den neu gefassten § 8 angepasst (vgl. die Begründung zu Nummer 8).

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Strafvorschrift des § 59 Absatz 1 Nummer 5 LFGB wird an den neu gefassten § 8 Absatz 1 LFGB angepasst (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 8).

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Strafvorschrift des § 59 Absatz 1 Nummer 8 LFGB wird an den neu gefassten § 11 Absatz 2 LFGB angepasst (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 11).

Zu Doppelbuchstabe ff

Die Strafvorschrift des § 59 Absatz 1 Nummer 9 LFGB wird an den neu gefassten § 12 LFGB angepasst (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 12).

Zu Doppelbuchstabe gg

Die Strafvorschrift des § 59 Absatz 1 Nummer 13 LFGB wird an den geänderten § 27 LFGB angepasst (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 18).

Zu Doppelbuchstabe hh

Die Strafvorschrift des § 59 Absatz 1 Nummer 14 LFGB wird an den geänderten § 28 LFGB angepasst (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 19).

Zu Doppelbuchstabe ii

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Strafvorschrift des § 59 Absatz 1 Nummer 19 LFGB wird an den geänderten § 26 LFGB angepasst (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 17).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeänderung zur Anfügung des neuen Buchstaben e).

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Folgeänderung zur Anfügung des neuen Buchstaben e).

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Das Anfügen des neuen Buchstaben e) ist eine Folgeänderung zum geänderten § 26. Das Verbringen eines nicht sicheren kosmetischen Mittels in das Inland entgegen § 53 LFGB soll weiterhin strafbewehrt bleiben. Daher erfolgt die Benennung der unmittelbar geltenden Vorschrift des Artikels 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009.

Zu Doppelbuchstabe jj

Anpassung der Strafvorschriften infolge der Aufhebung von § 41 LFGB.

Zu Doppelbuchstabe kk

Die Strafvorschrift des § 59 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a LFGB wird an den neu gefassten § 7 LFGB angepasst (vgl. die Begründung zu Nummer 7). Da Verstöße gegen das Verkehrsverbot nach § 7 Absatz 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 bereits über § 59 Absatz 1 Nr. 3a strafbewehrt ist (vgl. Begründung zu Nummer 42 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb), kann der Verweis auf § 7 Absatz 2 in § 59 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Anpassung des Vollzitates an die letzte Änderung der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Verordnung (EG) Nr. 733/2008 ist zum 31.03.2020 außer Kraft getreten. Daher ist die Strafvorschrift aufzuheben. § 59 Absatz 2 Nummer 13 enthält eine Strafbewehrung der entsprechenden Nachfolgeregelung (vgl. die Begründung zu Doppelbuchstabe hh).

Zu Doppelbuchstabe cc

Anpassung des Vollzitates an die letzte Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008.

Zu Doppelbuchstabe dd

Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 gebietet es, dass Futtermittelunternehmer die für den Einzelhandel oder Vertriebstätigkeiten verantwortlich sind, die die Kennzeichnung nicht betreffen, mit der gebotenen Sorgfalt dazu beitragen, dass die Kennzeichnungsvorschriften eingehalten werden. Insbesondere haben sie es zu unterlassen, Futtermittel zu liefern, von dem sie aufgrund ihrer Kenntnis und als sachkundiger Anbieter wissen oder angenommen haben müssten, dass sie den Vorschriften, insbesondere Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 nicht entsprechen. Nach § 59 Absatz 2 Nummer 7 neu wird künftig bestraft, wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt.

Mit der neuen Regelung in § 59 Absatz 2 Nummer 8 wird ein Verstoß gegen Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, der bislang in der Kosmetik-Verordnung bewehrt war, nunmehr unmittelbar im LFGB bewehrt.

Zu Doppelbuchstabe ee

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummern 7 und 8 in § 59 Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe ff

Nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 dürfen Lebensmittelunternehmer, deren Tätigkeiten die Informationen über Lebensmittel nicht beeinflussen, keine Lebensmittel abgeben, von denen sie aufgrund der ihnen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit vorliegenden Informationen wissen oder annehmen müssen, dass sie dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entsprechen.

Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verbietet es Lebensmittelunternehmern, die Informationen zu einem Lebensmittel zu ändern, wenn diese Änderung den Endverbraucher irreführen oder in anderer Weise den Verbraucherschutz und die Möglichkeit des Endverbrauchers, eine fundierte Wahl zu treffen, verringern würde.

Mit der Neuregelung in § 59 Absatz 2 Nummer 10 werden Verstöße gegen Artikel 8 Absatz 3 und Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 unter Strafe gestellt.

Zu Doppelbuchstabe gg

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 7, 8 und 10 in § 59 Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe hh

Der neue § 59 Absatz 2 Nummer 12 enthält eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 41 und § 59 Absatz 1 Nummer 20 (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 29). Wer einer unmittelbar vollziehbaren Anordnung nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b Erster oder Zweiter Spiegelstrich, bzw. nach Artikel 6 Absatz 2 Dritter oder Vierter Spiegelstrich, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 zuwiderhandelt, soll sich strafbar machen.

Der neue § 59 Absatz 2 Nummer 13 enthält eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 59 Absatz 2 Nummer 3a und der bislang darin strafbewehrten Verordnung (EG) Nr. 733/2008. Wer entgegen Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der neuen Durchführungsverordnung (EU) 2020/1158 über die Einfuhrbedingungen für Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl ein dort genanntes Erzeugnis in die Union einführt, soll sich strafbar machen.

Zu Nummer 47

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zur Änderung von § 59 Absatz 1 Nummer 8 und 9 LFGB sowie zur Einführung der neuen Nummern 7 und 8 sowie 10, 12 und 13 in § 59 Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Ergänzung von Vorgaben für Frist und Form in § 44 Absatz 3 LFGB. Ordnungswidrig soll auch derjenige handeln, der die Rückverfolgbarkeitsinformationen nicht binnen 24 Stunden und/oder elektronisch übermittelt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Aufhebung von § 75 Absatz 4 (alt) LFGB (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 53 Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Änderung in Nummer 25 werden Verstöße gegen § 57 Absatz 2 Nummer 3 LFGB als Ordnungswidrigkeit sanktioniert (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe bbb)).

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 35 Absatz 1 Nummer 1a LFGB (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 22) sowie zur Aufhebung des § 47 Absatz 1 und 2 a.F. (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 29, Artikel 1 Nummer 36).

Zu Nummer 48

Mit der Neufassung von Absatz 1 wird eine Abweichung der Textstruktur korrigiert. Die Struktur der Neufassung in der Bekanntmachung vom 3.6.2013, BGBl. I 2013, Seite 1426 weicht insoweit von der konstitutiven Fassung ab, als die Wörter „geahndet werden können“ sich auch auf die Nummer 1 beziehen. Dies wird mit der Neufassung korrigiert.

Zu Nummer 49

Folgeänderung zu den in § 2 LFGB vorgenommenen Änderungen (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 3).

Zu Nummer 50

Mit der Neufassung der Nummer 3 wird eine Unrichtigkeit der Neufassung in der Bekanntmachung vom 3.6.2013 korrigiert. Aufgrund von Artikel 5 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes zur Anpassung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon vom 9.12.2010 (BGBl. I 2010, Seite 1934) wurden die Wörter „oder der Europäischen Union“ jeweils hinter den Wörtern „der Europäischen Gemeinschaft“ an insgesamt zwei Stellen eingefügt. In der Neufassung in der Bekanntmachung vom 3.6.2013 (BGBl. I 2013, Seite 1436) wurde diese Einfügung jedoch nur an einer Stelle übernommen. Dies wird mit der Neufassung korrigiert.

Zu Nummer 51

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu den in § 2 LFGB vorgenommenen Änderungen und der expliziten Aufnahme der Mittel zum Tätowieren in den Geltungsbereich (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 1 Nummer 17).

Zu Buchstabe b

Korrektur der fehlerhaften Verweisung auf § 12, der in der in § 64 gemeinten Fassung (Verbot der krankheitsbezogenen Werbung) bereits am 13.12.2014 außer Kraft getreten ist.

Zu Nummer 52

Zu Buchstabe a

Korrektur der fehlerhaften Verweisung auf § 12, der in der in § 64 gemeinten Fassung (Verbot der krankheitsbezogenen Werbung) bereits am 13.12.2014 außer Kraft getreten ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur expliziten Aufnahme der Mittel zum Tätowieren in den Geltungsbereich.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Aufhebung des § 6 LFGB (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6)

Zu Nummer 53

Zu Buchstabe a

Nach § 75 Absatz 4 Satz 2 LFGB in Verbindung mit § 4 der Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung ist § 75 Absatz 4 Satz 1 LFGB seit dem 1. Mai 2012 nicht mehr anwendbar. § 75 Absatz 4 a.F. kann daher aufgehoben werden.

Mit den neuen Absatz 4 wird sichergestellt, dass für die Verfolgung von Straftaten, die vor den dort genannten Stichtagen begangen worden sind, die bisher geltenden Vorschriften des LFGB weiter anzuwenden sind.

Zu Buchstabe b und c

Die bisherige Übergangsregelung des § 75 Absatz 5 ist aufgrund Zeitablaufs obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden.

Mit den neuen Absätzen 5 und 5a wird sichergestellt, dass Rechtsverordnungen, die auf Grundlage von Ermächtigungen erlassen worden sind, die durch dieses Änderungsgesetz aufgehoben oder geändert werden, weiterhin aufgehoben werden können.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches)

Die Bezugsnorm für die Mitwirkung der Zollbehörden in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 wird mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2019/1020 zum 16. Juli 2021 aufgehoben (Artikel 39 Absatz 1 Ziffer 4 der Verordnung (EU) 2019/1020). Die ab diesem Zeitpunkt einschlägigen Regelungen für die Mitwirkung der Zollbehörden sind gleichfalls in der Verordnung (EU) 2019/1020 enthalten. Daher soll § 55 Absatz 3 an die ab dem 16. Juli 2021 geltende Rechtslage angepasst werden. Artikel 2 soll zum 16. Juli 2021 in Kraft treten (vgl. Artikel 12 Absatz 2).

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht)

Die Vorschrift dient der aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes notwendigen Vermeidung von Regelungslücken sowie der Vermeidung von Strafbarkeitslücken und Lücken in der Bußgeldbewehrung. Das bislang geltende Verbot für die den Zusatzstoffen gleichgestellten Stoffe soll in bestimmten Fällen übergangsweise solange weiter Anwendung finden, bis es unmittelbar geltende Vorschriften des EU-Rechts gibt, die inhaltlich Regelungen entsprechen, zu deren Erlass § 7 Absatz 2 LFGB den Verordnungsgeber ermächtigt, oder bis auf Grund der neuen Ermächtigung in § 7 Absatz 2 LFGB neue Regelungen getroffen wurden.

Zu Artikel 4 (Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes)

Folgeänderung zu den Änderungen der §§ 38 und 39 LFGB (vgl. Artikel 1 Nummer 23, und Artikel 1 Nummer 26).

Zu Artikel 5 (Änderung des Weinggesetzes)

Zu Nummer 1

Der Verweis in §13 Absatz 4 Weinggesetz auf den §7 Abs. 2 Nr. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch kann aufgrund der weinrechtlichen Spezialregelungen der Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers in Bezug entfallen.

Darüber hinaus werden obsoletere Verweisungen in das außer Kraft gesetzte Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz aufgehoben.

Zu Nummer 2

In dem neuen Absatz 1a wird ein dem Verbot des neuen § 12 LFGB (§ 11 Absatz 2 a.F. LFGB) entsprechendes Verbot auch im Weinggesetz verankert.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zum neuen § 27 Absatz 1a. Da das Vollzutat zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nun in § 27 Absatz 1a enthalten ist, kann es in § 31 Absatz 2a entfallen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu den Anpassungen der Überwachungsvorschriften des LFGB in Artikel 1.

Zu Nummer 4

Die Strafbewehrung des Artikel 14 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 aus dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch wird zur wirksamen Durchsetzung von EU-/EG-Recht für Erzeugnisse im Sinne des Weinggesetzes übernommen.

Zu Nummer 5

Anpassung der Strafvorschriften an den neuen § 27 Absatz 1a.

Zudem wird die Strafbewehrung des Artikel 14 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (§ 59 Absatz 2 Nummer 1a Buchstabe a LFGB) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (§ 59 Absatz 2 Nummer 10 (neu)) und der Verordnung (Euratom) 2016/52 (§ 59 Absatz 2 Nummer 11) aus dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch wird zur wirksamen Durchsetzung von EU-Recht für Erzeugnisse im Sinne des Weinggesetzes übernommen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)

Die Änderung dient der Anpassung des Infektionsschutzgesetzes an die Aufgabenverteilung der Fachbehörden im Geschäftsbereich des BMEL in Bezug auf Aufgaben, die die Risikobewertung betreffen, und Aufgaben, die das Risikomanagement betreffen. Während das Friedrich-Loeffler-Institut im Bereich des Veterinärwesens sowohl Aufgaben der Risikobewertung als auch des Risikomanagements wahrnimmt, sind diese Aufgaben im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, auch auf dem Gebiet der Zoonosen und mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftungen, aufgeteilt. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist für das Risikomanagement zuständig. Die Aufgabe der Risikobewertung liegt beim Bundesinstitut für Risikobewertung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Milch- und Fettgesetzes)

Zu Nummer 1

Nummer 1 dient der Klarstellung, dass die Verordnungsermächtigung entsprechend der bisherigen Gesetzesauslegung und Praxis auch das Verwaltungsverfahren umfasst.

Zu Nummer 2

Die Tätigkeiten des Max Rubner-Instituts als Forschungsinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft stehen im Milchbereich in einem engen Zusammenhang zu dem Milchrecht, das im Milch- und Fettgesetz sowie im Milch- und Margarinesgesetz und in den auf diese beiden Gesetze gestützten Rechtsverordnungen enthalten ist. Darunter fällt insbesondere der Bereich der Untersuchung von Rohmilch auf ihre Qualitätsparameter, zu denen neben anderem die Belastung mit Hemmstoffen zählt. Die unter Gesundheitsschutzgründen sensible Rohmilch ist Gegenstand des Rohmilchgüterrechts, das zugleich nach § 14 Tier-LMHV die nationale Kontrollregelung im Sinne des tierischen Lebensmittelhygienerechts darstellt. Bislang waren die betreffenden Tätigkeiten dem Max Rubner-Institut in seiner Eigenschaft als nationales Referenzlaboratorium für Milch und Milcherzeugnisse (NRL Milch) zugeordnet. Die Benennung als NRL Milch in § 3 der Verordnung zur Zuweisung der Funktion eines nationalen Referenzlaboratoriums (RZV) war auf § 65 Satz 1 Nummer 1 LFGB in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 1 sowie Anhang VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 gestützt. Die Europäische Union hat jedoch die Referenzlaborsregelung für den Milchbereich aufgehoben, so dass auch die Zuweisung in § 3 RZV Ende 2019 aufgehoben wurde. Da die damit verbundenen Aufgaben jedoch nach wie vor im öffentlichen Interesse liegend vom Max Rubner-Institut fortgeführt werden sollen, wird mit Artikel 6 Nummer 2 und Artikel 7 für den Milchbereich eine eigenständige Grundlage für die Beauftragung mit solchen Tätigkeiten geschaffen. Darunter fallen auch die seit langem auf der Grundlage des § 3 RZV vom Max Rubner-Institut durchgeführten Ringuntersuchungen im Rohmilchbereich, an denen bundesweit die Untersuchungsstellen für Rohmilch teilnehmen. Die von den Ländern zugelassenen Untersuchungsstellen untersuchen jährlich Tausende von Rohmilchproben im Auftrag der Abnehmer der Rohmilch auf ihren qualitativen und hygienisch unbedenklichen Zustand. Die Ergebnisse der Ringuntersuchungen bilden nicht nur eine wichtige Grundlage für die stetige Fortentwicklung des Rohmilchgüterrechts, sondern dienen auch der Vernetzung der Untersuchungsstellen und der schnellen Identifizierung von neuen Gefahren für die Qualität der Rohmilch. In der in Vorbereitung befindlichen Rohmilchgüterverordnung, die das gesamte bisherige deutsche Rohmilchgüterrecht novelliert, ist vorgesehen, dass die Teilnahme an den Ringuntersuchungen zwingend ist, um als Untersuchungsstelle staatlich zugelassen werden zu können.

Zu Artikel 8 (Änderung des Milch- und Margarinesgesetzes)

Vergleiche die Begründung zu Artikel 7 Nummer 2.

Zu Artikel 9 (Änderung der Kosmetik-Verordnung)

Aufgrund der Anpassung der §§ 26, 27 an die unmittelbar geltenden Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel kann die Sanktionierung von Verstößen gegen Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Satz 1 Buchstabe a, b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel nicht mehr über § 58 Absatz 3 Nummer 1 LFGB in der Kosmetik-Verordnung erfolgen. Die entsprechende Strafbewehrung wird daher unmittelbar in § 58 Absatz 2a Nummer 2 LFGB vorgenommen (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb).

Entsprechendes gilt für Verstöße gegen Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, die bislang über § 59 Absatz 3 Nummer 1 in § 8 Absatz 3 der Kosmetik-Verordnung und in Zukunft unmittelbar durch § 59 Absatz 2 Nummer 8 mit Strafe bedroht sind (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 46 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd).

Zu Artikel 10 (Folgeänderungen)

Artikel 10 enthält redaktionelle Folgeänderungen weiterer Fachgesetze, die auf Normen des LFGB verweisen, die durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert werden. Die Notwendigkeit der Anpassung ergibt sich meist aus dem Wegfall bzw. der Neugliederung der Begriffsbestimmungen des LFGB (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 und 4) ergibt.

Zu Absatz 1

Folgeänderung zur Änderung des § 3 LFGB (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4)

Zu Absatz 2

Folgeänderung zur Aufhebung der Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 2 LFGB, die aufgrund der unmittelbar geltenden Begriffsbestimmung des EU-Rechts entbehrlich ist (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3).

Zu Absatz 3

Folgeänderung zur Aufhebung des § 2 Absatz 5 LFGB, der durch die unmittelbar anwendbare Begriffsbestimmung für kosmetische Mittel in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 überlagert ist (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b).

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1 und 2

Die Nummern 1 und 2 enthalten Folgeänderungen zur Aufhebung der Begriffsbestimmungen des § 2 Absätze 2 und 5 LFGB, die aufgrund der unmittelbar geltenden Begriffsbestimmungen des EU-Rechts entbehrlich sind (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b).

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält eine Folgeänderung zur Aufhebung der Begriffsbestimmungen des § 3 Nummer 12, 13, 14 und 16 LFGB (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a).

Zu Absatz 5

Folgeänderung zur Änderung des § 3 LFGB (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4).

Zu Absatz 6

Folgeänderung zur Aufhebung der Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 2 LFGB (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b).

Zu Absatz 7

Folgeänderung zur Aufhebung der Begriffsbestimmung des § 3 Nummer 4 LFGB, die aufgrund der unmittelbar geltenden Begriffsbestimmung des EU-Rechts entbehrlich ist (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc).

Zu Absatz 8

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Aufhebung von § 2 Absatz 5 LFGB, der durch die unmittelbar anwendbare Begriffsbestimmung für kosmetische Mittel in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 überlagert ist (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b).

Zu Nummer 2

§ 2 Absatz 2 des Chemikaliengesetzes enthält verschiedene Verweise auf geänderte oder aufgehobene Begriffsbestimmungen des LFGB. Als Folge der Aufhebung der durch unmittelbar anwendbare Begriffsbestimmungen des EU-Rechts überlagerten Begriffsbestimmungen des LFGB sind diese Verweise auf die unmittelbar geltenden Vorschriften des EU-Rechts umzustellen. Zur besseren Übersichtlichkeit der Änderungen wird § 2 Absatz 2 insgesamt neu gefasst.

Zu Artikel 11 (Bekanntmachungserlaubnis)

Artikel 11 enthält eine Erlaubnis für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Dieses Gesetz soll mit Ausnahme der Absätze 2 und 3 LFGB am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Die weitere Änderung des § 55 Absatz 3 LFGB soll am 16. Juli 2021, gleichzeitig mit dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2019/1020 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Um den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen ausreichend Zeit zur Umstellung der Systeme zur Rückverfolgbarkeit zu geben, soll die Änderung des § 44 Absatz 3 (Artikel 1 Nummer 33) erst am [einsetzen: Datum des ersten Tages des 13. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft treten.

Dokumentname: 1910085_4. Änd. LFGB und anderer Vorschriften.docx
Ersteller: BMEL
Stand: 28.09.2020 15:34